

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1.50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A2 Flora 4933

Berlin, 1. September 1932 • 45. Jahrg. • Nr. 35

Hic Rhodus, hic salta!

Im neuen Reichstag besteht eine antikapitalistische Mehrheit mit 452 Stimmen aus der Sozialdemokratischen, Kommunistischen und Faschistischen Partei. Oder hat die Faschistische Partei heute bereits vergessen, daß sowohl ihr Programm wie alle Versprechungen während der Wahlen antikapitalistischen Charakter trugen? Das kann schon deshalb nicht möglich sein, weil erst vor einigen Tagen der Chef des Stabes der Faschisten erklärte: „Die nationalsozialistische Bewegung ist ihrem Ursprung und ihrem Ziele nach eine revolutionäre Bewegung.“

Von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion wurde in der ersten Beratung fleißig gearbeitet und ein Bündel Anträge zur Sozialisierung der Wirtschaft und verschiedener Industrien waren das Ergebnis. Es wird gefordert als dringliche Tagesaufgabe: Aufhebung aller Papen-Notverordnungen, Wiedereinführung der Winterhilfe, Arbeitsbeschaffung, Kürzung der Arbeitszeit, Offenlegung der Steuerlisten, Streichung der Fürstenabfindung, Höchstabgrenzung von Gehältern und Pensionen. Außerdem wurden 5 Gesetzentwürfe, die den grundsätzlichen Umbau der Wirtschaft von der kapitalistischen Anarchie zur Planwirtschaft vorwärts-treiben sollen, beschlossen. Es wird gefordert:

Umbau der Wirtschaft durch Vereinheitlichung der öffentlichen Wirtschaft; Schaffung und Umbau von Staatsmonopolen, Schaffung eines Kartell- und Monopolamtes, einer Planstelle, die die einheitliche Führung der öffentlichen Wirtschaft sichern, die Verstaatlichung weiterer Wirtschaftszweige vorbereiten und in Gemeinschaft mit dem Bankenamt und Kartell- und Monopolamt auf ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller Glieder der Volkswirtschaft hinwirken sollen.

In den speziellen Gesetzentwürfen sind näher umschrieben: Die Enteignung des Großgrundbesitzes bei einer Rentengewährung als Entschädigung nach der Höhe des in den Jahren 1929 bis 1931 durchschnittlich versteuerten Einkommens aus dem enteigneten Grundbesitz. Verstaatlichung der Schlüsselindustrien, die aus öffentlichen Mitteln subventionierten Unternehmungen, insbesondere der Bergbau, die Eisenindustrie, die sonstige Metallgewinnung, die Großchemie und die Zementindustrie. Die Entschädigung soll hier nach der tatsächlichen Ausnützung der Anlagen in den Geschäftsjahren 1921 bis 1931 erfolgen, höchstens jedoch zu den Börsenkursen vom 1. Juli 1932.

Das gesamte Bankgewerbe soll der Aufsicht und Führung durch das Reich unterstellt werden, durch Verstaatlichung der Großbanken und Schaffung eines Bankenamtes. Die Verstaatlichung der Großbanken soll umfassen, die Dresdner Bank, die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, die Commerz- und Privatbank, die Berliner Handelsgesellschaft und die Allgemeine Deutsche Creditanstalt. Unter der Mitwirkung des Bankenamtes sollen die verstaatlichten Banken zu einer „Deutschen Staatsbank“ zusammengeschlossen werden. Die Aktionäre sollen eine Entschädigung erhalten, und zwar auf der Grundlage der Börsenkurse der Aktien vom 1. Juli 1932. Die Aufgaben des Bankenamtes werden wie folgt bestimmt: es hat die Füh-

rung der öffentlichen und privaten Banken nach einheitlichen Richtlinien zu sichern. Zweck ist die „Lenkung des Kapitals im Interesse der Gesamtwirtschaft“. Das Bankenamt soll Vorschläge über weitere Verstaatlichung von Banken machen.

Gewiß werden die Beschlüsse der Sozialdemokratischen Partei größte Aufregung im kapitalistischen Lager hervorrufen. Betrachten wir uns aber diese Forderungen mit den früher von den freien Gewerkschaften erhobenen Anträgen, so ist vieles in den sozialdemokratischen Gesetzentwürfen enthalten, was früher von den freien Gewerkschaften verlangt wurde. Die Forderung nach Verstaatlichung des Bergbaues ist auch wiederholt in den Kreisen erhoben worden, die den Sozialisten weit fernstehen. In der Verstaatlichung der Wirtschaft liegen bereits erhebliche praktische Erfahrungen vor. Wiederholt haben wir auf die Sanierung der Banken mit Staatsmitteln hingewiesen. Große Subventionen für andere privatkapitalistische Unternehmungen, beispielsweise der Schiffahrt und die bedeutenden Zuschüsse an den landwirtschaftlichen Großgrundbesitz, bilden das ständige Kapitel.

Auf diesem Wege soll weiter geschritten werden, nach den gestellten Anträgen der Sozialdemokratischen Partei. Ist etwa die Zeit günstiger zur Durchführung dieser Pläne als in den Jahren, wo der Niedergang der Wirtschaft seinen Anfang nahm? Damals wurde gesagt, es sei verfehlt, in einer Zeit die Sozialisierung zu fordern, wenn die kapitalistische Wirtschaft krank ist, so muß bemerkt werden, daß keineswegs seitdem eine Gesundung in der kapitalistischen Wirtschaft eingetreten ist. Es ist schon so, wie wir wiederholt an dieser Stelle behaupteten, daß der kranke Wirtschaftskörper des Kapitalismus unmöglich noch länger subventioniert werden kann, wenn alle in diesen Rachen hineingeworfenen Summen sich als zwecklos erweisen. Von einem Durchgreifen der Planwirtschaft im Sinne der Bedarfsdeckungsmöglichkeiten ist nirgends die Rede und keine Anzeichen liegen vor, daß von kapitalistischen Wirtschaftsführern endlich dazu übergegangen wird. Die

aus dem kapitalistischen Lager hervorgehenden Forderungen bringen das Wirtschaftsleben noch mehr in den Abgrund. Es ist höchste Zeit, daß auf dem Gebiet der Beseitigung der Wirtschaftskrise etwas unternommen wird. Hierzu bieten die Anträge der Sozialdemokratischen Partei die Möglichkeit und nunmehr liegt es an den Faschisten, zu beweisen, ob es ihnen Ernst ist mit der Durchführung ihrer eigenen Programmforderungen. Bisher standen sie in der angenehmen Situation, als Trommler aufzutreten. Nun müssen sie den Beweis erbringen, daß es ihnen auch Ernst ist um die Durchführung ihrer Forderungen und Versprechungen. Bald müssen sie Farbe bekennen, wenn die Gesetzentwürfe und Anträge im Reichstag zur Verhandlung stehen. Dann wird ihnen das Kneifen durch einen eventuellen Ausmarsch aus dem Reichstag nicht mehr helfen. Solcher Bluff gelingt nur einmal, jetzt stehen sie vor der Tatsache, sich entscheiden zu müssen.

Die Faschisten werden nach unserer Meinung nicht gegen ihre Brotherren aus dem kapitalistischen Lager rebellieren. Sie werden Millionen ihrer Anhänger aus den proletarischen Schichten lieber veratzen, als die kapitalistischen Geldquellen zum Versiegen zu bringen. Wenn diese Partei es mit ihren Wählern ehrlich meinen würde, so müßte sie allen Forderungen und Gesetzentwürfen der Sozialdemokratischen Partei zustimmen. Denn von diesen Forderungen sind selbst viele von den Faschisten aufgestellt. Die Sozialdemokratische Partei geht nicht einmal so weit, wie die Versprechungen vom faschistischen Lager gemacht wurden. Sie hat nur Kernstücke zu Anträgen erhoben und nun soll Farbe bekannt werden.

Mit vollem Recht kann die Sozialdemokratische Partei darauf verweisen, daß sie in früheren Reichstagen nie die Macht hatte, solche Anträge durchsetzen zu können. Seit den letzten Reichstagswahlen kann eine gewaltige Mehrheit der Abgeordneten diesen Gesetzentwürfen zur Annahme verhelfen. Die Faschisten stehen am Scheideweg, entweder werden sie entlarvt als Volksbetrüger oder sie müssen sich für die sozialdemokratischen Anträge entscheiden.

Leistungen der freien Gewerkschaften

Die Gegner der Arbeiterbewegung werden voller Wut auf das Ergebnis der freien Gewerkschaften im verflossenen Jahre blicken. Alle ihre Bemühungen, alle großen Geldsummen, die den Faschisten zur Zertrümmerung der freien Gewerkschaften überwiesen wurden, sind zum Fenster hinausgeworfen worden. Mit 4,1 Millionen Mitgliedern überstanden die freien Gewerkschaften das furchtbare Krisenjahr 1931. Wer noch Hoffnung hat, die Gewerkschaften werden auf ein Häuflein zusammenschmelzen, der kann diese Hoffnung ruhig begraben. Es soll in diesem Zusammenhänge nicht vergessen werden, welche unerhörten Bemühungen und Anstrengungen von den Faschisten und Kommunisten durchgeführt wurden zur Zertrümmerung der freien Gewerkschaften. Das denkbar Möglichste wurde dabei geleistet, ohne irgendeinen Erfolg zu erzielen. Der geringe Mitgliederrückgang ist lediglich auf die allgemeine Wirtschaftskrise zurückzuführen, keineswegs auf die Anstürme der Unternehmerreaktion und ihrer ausgehaltenen faschistischen Soldknechte.

Mächtig stehen heute noch die Gewerkschaften als Sachwalter der Arbeiter da. In mehr als 12 000 örtlichen Verwaltungsstellen, in einigen

100 Gau-, Bezirks- und Reichsleitungen wurden die mannigfach hereinstürmenden Arbeiten in sozialer und kultureller Hinsicht erledigt. Ueber 12 000 Tarifverträge bestehen heute noch mit den freien Gewerkschaften und dem Unternehmertum, denen am Ende des vergangenen Jahres 8½ Millionen Beschäftigte unterstanden. Und welche Anstrengungen wurden vom koalitierten Unternehmertum unternommen zur Beseitigung der tariflichen Abmachungen? Das denkbar Möglichste wurde von der Unternehmerreaktion veranlaßt und selbst die Regierung mußte mithelfen zur Erreichung ihres Zieles. Alle Bemühungen waren vergebens, wie uns der Stand der Tarifverträge beweist.

Wir können weiter feststellen, daß die Arbeiterschaft von den freien Gewerkschaften in jeder Hinsicht gut betreut wird. In 600 Arbeiterssekretariaten erfolgen Rechtsauskünfte für die Werktätigen, in 900 000 Fällen wurden Auskünfte erteilt und hierbei mußten mehr als 300 000 Schriftsätze für die Arbeiter und Arbeiterinnen angefertigt werden, die sich auf alle Gebiete der Sozial- und Lohnpolitik erstreckten.

Eine gewaltige Summe floß von den Einnahmen an Unterstützungen den Mitgliedern wieder zu. 124 Millionen Mark wurden dafür aufgebracht. Hinzu kommen bedeutende Summen, die noch örtlich von den gewerkschaftlichen Institutionen für die Arbeitslosen ausgegeben wurden. Schätzungsweise sind mindestens 150 Millionen Mark für Unterstützungszwecke an die Gewerkschaftsmitglieder ausgegeben worden.

Sehen wir uns das andere Gebiet der Funktionen unserer Betriebsräte an, so können wir auch hier feststellen, daß von den 300 000 freigewerkschaftlichen Betriebsräten Bedeutendes im Interesse der Arbeiterschaft geleistet wurde. In den Gesele n a u s s c h ü s s e n der Innungen und Handwerkskammern sitzen Tausende von freigewerkschaftlichen Vertretern, die sich auch dort mit Erfolg bemühten, für die in den Handwerksbetrieben beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge viel Nutzbringendes zu leisten. In den A u s s c h ü s s e n der Berufsschulen sind rund 5000 Gewerkschafter vertreten, in den Arbeitsgerichten mehr als 10 000, in den Arbeitsämtern mehr als 2000 Gewerkschafter als ehrenamtliche Beisitzer. In den sozialen Versicherungskörpern schaftlichen erledigen mehr als 50 000 freigewerkschaftliche Beisitzer die Interessen der Arbeiterschaft. Unendlich groß ist die Zahl der Gewerkschafter, die in anderen Körperschaften vertreten sind und die Aermsten der Armen mit Rat und Tat unterstützen.

Da können wir wohl die große Gehässigkeit im Lager der Unternehmerreaktion verstehen gegen alle gewerkschaftlichen Einrichtungen. Dort weiß man sehr gut, daß die Arbeiterschaft einen starken Rückhalt in den freien Gewerkschaften zu jeder Zeit findet. Dort weiß man auch, daß durch die freien Gewerkschaften der Unternehmerrautokratie in den Betrieben Schranken gesetzt werden und die Reaktion ist gut über die gewaltigen Leistungen, die von den freien Gewerkschaften auf dem Gebiete der Bildung und Erziehung der werktätigen Menschen geleistet werden, informiert. Wir kennen das Lied aus dem Kampfe der sozialen Reaktion gegen die Sozialversicherung, wir hörten es lange genug aus dem Munde der politischen Reaktion gegen die preußische Polizei, als sie noch nicht in ihren Händen war. Trotz wirtschaftlicher Not, die gewiß auch die Gewerkschaften veranlaßt, mit den sparsamsten Mitteln ihren Aufgaben gerecht zu werden, gilt es den gewerkschaftlichen Organisationsapparat, gilt es alle Einrichtungen der Gewerkschaften, ihre Büros und Volkshäuser, ihre Jugendheime und Bibliotheken zu fördern und auch nach bestem Können fernerhin auszubauen. Es fällt uns gar nicht ein, freiwillig unsere Errungenschaften preiszugeben. Je stärker der Ansturm der Unternehmerreaktion mit ihren Soldknechten gegen die Gewerkschaften ist, um so aktiver werden sich alle Gewerkschaftsmitglieder einstellen zur Sicherung und zum Ausbau aller ihrer Einrichtungen.

Wochenschau

Aufforderung zum Verfassungsbruch. Die der Scherindustrie nahestehende „Deutsche Allgemeine Zeitung“ nimmt zur Regierungsfrage wie folgt Stellung: „Es wäre ein historischer Fehler, wenn die Regierung Papen sich überhaupt noch um eine parlamentarische Basis bemühen würde. Wenn das Parlament es wagen sollte, sich dem Reichspräsidenten zu versagen, muß ohne Zögern und Schwanken der Reichstag abermals aufgelöst und das parlamentarische System endgültig liquidiert werden.“

Einberufung des Reichstages. Reichspräsident Löbe hat den neuen Reichstag zum 30. August einberufen. Zu gleicher Zeit tritt auch der Preussische Landtag zusammen.

Oesterreich nimmt Lausanner Anleihe an. Mit 82 gegen 80 Stimmen bei 165 Abgeordneten wurde der Lausanner Anleihe zugestimmt. Die Abstimmung rief große Tumultszenen hervor, weil die Regierung es verstanden hatte, sich durch unerhörten Terror die 2 Stimmen Mehrheit zu sichern. Gegen den Antrag stimmten die Sozialdemokraten und Großdeutschen.

Sondergericht Beuthen verhängt 5 Todesurteile. Auf Grund der neugebildeten Sondergerichte wurden in Beuthen 5 National-„sozialisten“ zum Tode verurteilt. Sie hatten in bestialischer Weise einen Kommunisten ermordet. Hitler hat an diese 5 Mörder ein Unbegrenztes gerichtet, worin er erklärt, mit ihnen in „unbegrenzter Treue verbunden“ zu sein. Damit deckt Hitler parteioffiziell 5 Mörder.

Gegen Autarkie und Währungsexperimente. Reichsbankpräsident Luther erklärte auf dem 68. Deutschen Genossenschaftstag in Dortmund, daß die Reichsbank alle weiteren Autarkiebestrebungen und Währungsexperimente ablehne. Ebenso eindeutig erklärte sich Luther gegen die Verstaatlichung der Banken.

Reichswehr sollte SA-Führer grüßen. Wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, soll bei der Be-

sprechung über Hitlers Kanzlerschaft der „Stabschef“ Röhm gefordert haben, daß die Soldaten der Reichswehr künftig die SA-Führer militärisch zu grüßen haben.

Es kriselt in der SA. Das Herrenkluborgan „Der Ring“ bemerkt zur Krise in der SA: „— wichtiger aber ist heute zu wissen, daß innerhalb der SA, ausgesprochene Niedergeschlagenheit herrscht. Der Keim zur Krise ist gelegt. Man bedenke, daß die SA nun zum drittenmal angetreten ist, um die Revolution durchzuführen. Jede Vertagung, jede Verschleppung löst schon bei diesen am stärksten zur Aktivität aufgeputschten Nationalsozialisten Unruhe aus. Sie ist jetzt besonders groß.“

Enteignung spanischer Putschisten. Am 18. August stimmte das spanische Parlament mit 262 gegen 14 Stimmen einem Antrag zu, wonach alle an der monarchistischen Militärrevolte Beteiligten zu enteignen sind. Der Führer des Monarchistenputsches, General Sanjurjo, wurde zum Tode verurteilt.

Pogromhetze. Der national-„sozialistische“ „Angriff“ bemerkte in einem Artikel folgendes: „Es wird die Stunde kommen, da die Staatsgewalt andere Aufgaben zu erfüllen hat, als die Verräter am Volk vor der Wut des Volkes zu beschützen.“

Die Fleischerhirsche in Bielefeld

Der Deutsche Fleischergelegenbund, angeschlossen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsrichtung, veranstaltete seinen Bundestag vom 20. bis 23. August in Bielefeld. Auffallend war, daß diese Tagung bei weitem nicht die große Zahl der Vertreter aus dem Gehilfen- und Meisterlager aufwies, wie frühere Veranstaltungen. Von den 800 angekündigten Delegierten waren etwa 100 Personen erschienen. Die Fleischerinnungen, die bei früheren Bundestagungen in großen Scharen ihre Vertreter entsandten, ließen jetzt die harmlosen Hirsche allein. Mag sein, daß in den Unternehmerrreisen den Wirtschaftsfriedlichen keine große Bedeutung mehr beigemessen wird, denn die Bemühungen der Fleischerhirsche, unserer Organisation bei der Durchführung wirtschaftlicher Kämpfe mit dem Unternehmertum in den Arm zu fallen, waren vergeblich.

Es geht auch aus dem Geschäftsbericht des Bundes hervor, daß er keine große Macht besitzt. Mit einem Kassenbestand von 37 000 Mark kann den Fleischermeistern keine Achtung beigebracht werden. Auch auf die Mitgliederstärke können die Hirsche nicht stolz sein. Im Geschäftsbericht wird deshalb auch der Mitgliederstand verschwiegen, dafür aber dem Unternehmertum erneut die Treue und Unterwürfigkeit versichert. Was längst von den Fleischerinnungen anerkannt wurde, nämlich, daß eine unverantwortliche Lehrlingszüchterei in diesem Gewerbe besteht, versucht sogar der Geschäftsbericht abzuschwächen.

Wir wundern uns immer, daß der Bund den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften angehört, die bestimmt an ihm keine Freude haben werden. Auch auf der Bielefelder Tagung wurde eine Vertretung der Spitzenorganisationen der Hirsche vermisst, dafür waren aber die Bielefelder Fleischermeister in großer Anzahl erschienen, worüber der Bundestagsvorsitzende in seiner Rede bei der Abendveranstaltung besonders erfreut war und erneut die Meistertreue des Bundes gelobte.

„Wo Meister und Gesellen treu zusammensteh'n,
Da wird es immer gut um's Handwerk steh'n.“

Die Tagung selbst stand ebenfalls im wirtschaftsfriedlichen Geiste. Kein Wort wurde über die unerhörte hohe Arbeitslosigkeit gesprochen, die eine Folge der Lehrlingszüchterei ist. Aber mit seichten Reden glaubten die Hirsche den Grund zu der Arbeitslosigkeit darin zu finden, daß Schwarzarbeit geleistet wird, die Schlachtsteuer eingeführt wurde und sonstige Hemmungen dem Fleischergewerbe auferlegt sind. Dieselben Gründe, wie wir sie im Zünftlerlager hören. Kein Wort hörte man über die trostlose wirtschaftliche Lage der Fleischergelegen, der Verkäuferinnen und der unerhörten Ausbeutung der Lehrlinge. Dafür aber wurde ein Vortrag gehalten vom Geschäftsführer der Innungskrankenkassen, der nach dem Manuskript der Faschisten gewaltig gegen die „Mammut-Krankenkassen“ (Ortskrankenkassen) zu Felde zog. Er palaverte von hohen Verwaltungskosten, kostspieligen Tagungen und Prunkpalästen. Dieser Redner war auch der kaiserlichen Botschaft dankbar, durch die überhaupt erst eine Sozialversicherung durchgeführt wurde. Er brach eine Lanze für die Innungskrankenkassen, forderte Neugründungen und zum Schlusse wurde ihm von den Tagungsteilnehmern aus Gesellen- und Meisterkreisen Beifall gespendet.

Der Geist, der die Tagung beherrschte, wird weiter gekennzeichnet in den Forderungen: „Abbau der enormen, auf dem Fleischergewerbe lastenden Abgaben und Steuern; Ablehnung jeder Sonderbegünstigung der Konsumvereine und Warenhäuser, schärfere steuerliche Erfassung derselben; Unterbindung aller nicht für den eigenen Gebrauch der Produzenten benötigten Hausschlachtungen; Beseitigung aller das Gewerbe schädigenden Regiebetriebe;

Verbot der Beschäftigung von Ungelernten und Volontären in der Fleisch- und Wurstverarbeitung; Einführung des großen Befähigungsnachweises.“

Diese Forderungen konnten ebensogut auf einer Tagung der Unternehmer beschlossen werden. Der Geist der Meistertreuen und der Faschisten beherrschte stark die Vertreter. Hakenkreuzherrsche delegierte stolzierten umher und bei der Festveranstaltung wurden fleißig Militärmärsche gespielt. Aber Angst müssen die Drahtzieher doch gehabt haben, weil sie dem Berichtstatter der sozialdemokratischen „Volkswacht“ die Türe wiesen, jedoch die bürgerlichen Vertreter den Pressetisch zieren durften. Warum diese Angst bestand ist unklar. Wenn der Fleischergelegenbund als Angeschlossener der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsrichtung ein reines Gewissen hat, und die wirtschaftlichen Ziele so verfolgt wie seine Spitzenorganisation, dann hatte er keine Ursache, diese Ängstlichkeit zur Schau zu tragen. Es muß also doch etwas anderes mitgespielt, warum die Herrschaften mit den bürgerlichen Presseberichterstatter unter sich bleiben wollten. Es gehört nicht viel unter sich bleiben zu erraten: Fest steht, daß dazu, um diese Ursache zu erraten: Fest steht, daß der Fleischergelegenbund wie der gelbe Bäckergelegenbund wirtschaftsfriedliche Organisationen zum Schutze der rückständigen Handwerkszünftler sind. Zutheil!

Senkung des Brotpreises

Seit voriger Woche ist eine Senkung der Brotpreise eingetreten. Gefordert wurde sie schon lange. Der Roggenmehlpreis war seit Ende Mai durchschnittlich um 3 bis 4,50 Mk. pro Doppelzenter gesunken. Eine ordnungsmäßige Anpassung der Mehl- an die Getreidepreise ist aber nicht eingetreten. Auch die Getreidepreise hat nicht getan. Sechs Wochen lang wurde in diesen Kreisen zugehört und dieser Zustand zum Schaden der Aermsten geduldet. Erst als die Öffentlichkeit zu diesen skandalösen Vorgängen Stellung nahm, erfolgte endlich eine Senkung der Mehlpreise und die Bäcker waren in der Lage auch mit den Brotpreisen zurückgehen zu können.

Auch bei Weizen ist eine Senkung der Preise eingetreten. Die Mehlpreise bleiben aber auf gleicher Höhe wie vorher. Das Bäckergewerbe ist daher nicht in der Lage, auf die von Weizenmehl hergestellten Backwaren eine Preisermäßigung eintreten zu lassen. Es möchte gerne auch hier beitragen zu einer Umsatzbelebung, denn in den letzten Monaten ist ein großer Rückgang dieser Gebäcksorten durch die zunehmende Notlage in weiten Kreisen eingetreten. Leider geschieht nichts von der Regierung zur Herbeiführung einer Preissenkung. Es scheint, daß nur der Großagrariere geschützt werden soll, mögen alle andern zugrunde gehen. Wohin wir mit dieser Schutzpolitik gekommen sind, zeigt uns die Zunahme der Arbeitslosigkeit. Der Großgrundbesitzer wird reich und die Industrie verarmt, weil durch die Schutzzollpolitik im Interesse der Landwirtschaft Ausfuhrmöglichkeiten für industrielle Fertigwaren nicht mehr bestehen.

Das besteht auch die Regierung. Sie unternimmt aber dennoch nichts, weil sie die kleine Gruppe, die die Regierung stützt, dringend notwendig zum Schutze ihrer Macht benötigt. Lange kann dieser Zustand nicht mehr dauern. Es machen sich Kräfte bemerkbar, die auf eine baldige Aenderung hinstreben.

Aufgewärmter Schwindel

In der „Allgemeinen Brauer- und Hopfen-Zeitung“ und der „Tageszeitung für Brauerei“ wird ein Artikel mit der Überschrift „Eine Streife durch die Abstinenzbewegung“, gezeichnet M. Zimmermann, veröffentlicht. Der Artikelschreiber glaubt seine Arbeit dadurch besonders interessant zu gestalten, daß er einige Lügen über unsere Organisation verbreitet. Er behauptet: „So sind zum Beispiel außer den sozialdemokratisch organisierten Brauereiarbeitern andere biertrinkende Genossen ganz und gar nicht erbaut von der bierfeindlichen Haltung ihrer Presse, aber aus Gründen der Parteidisziplin schweigen sie und bleiben ihren Zeitungen treu.“ Der Artikelschreiber scheint die Einstellung unserer Organisation nicht zu kennen, sonst müßte er wissen, daß wir stets übertriebenen Forderungen alkoholgegnender Organisationen entgegengetreten sind. Es fällt uns ganz und gar nicht ein zu schweigen, sondern wir haben in jedem Stadium zu diesen alle Brauereiarbeiter auf das lebhafteste interessierenden Fragen Stellung genommen. Was wir als Gewerkschafter auf diesem Gebiete geleistet haben, hat eine höhere Bedeutung und ist wertvoller als das von M. Zimmermann zusammengetragene Sammelsurium, und wir haben den Brauereiarbeitern größere Dienste erwiesen als diejenigen Kreise, die sich als die einzigen Retter des Braugewerbes aufspielen. Zimmermann würde viel besser tun, sich eingehend in unsere Literatur zu vertiefen, als aus der Luft gegriffene Behauptungen aufzustellen. Darum trägt er bestimmt nicht bei, endlich das Braugewerbe aus diesem wirtschaftlichen Tiefstand herauszuführen.

Teigwaren- und Nahrungsmittelindustrie

Unsere Verbandsliteratur ist durch eine wertvolle Untersuchung über die Teigwaren-, Keks-, Waffeln-, Zwieback-, Puddingpulver-, Suppenwürze- und Nahrungsmittelindustrie bereichert worden. Genosse Paul Ufermann hat im Auftrage des Verbandsvorstandes darüber eine sehr brauchbare Arbeit angefertigt. Wie er in seinem Vorwort betont, war es nicht leicht, eine zusammenhängende Darstellung über diese Industriegruppen geben zu können. Das dürftig vorliegende Material konnte nicht als geeignete Unterlage dazu dienen, es mußte tiefer geschürft werden, was auch dem Verfasser durch großen Fleiß gelungen ist.

Die Teig- und Backwarenindustrie weist einen ganz anderen Entwicklungsgang auf als die Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie, über die Genosse Ufermann im Vorjahre bereits ein ausgezeichnet gutes Buch verfaßte. Die Teigwaren- und Backwarenfabrikation hatte ihren Ursprung im Bäckergerwerbe als Nebenbetrieb und die Herstellung dieser Waren wurde lange Jahre hindurch in diesen kleinen Handwerksbetrieben ausgeführt. Erst viel später wurde zur fabrikmäßigen Produktion übergegangen. Weit voraus waren bei dieser Warenherstellung Frankreich, Italien und die Schweiz.

Vollauf ist es dem Verfasser gelungen, ein zusammenhängendes Bild über die Entwicklung dieser Industriegruppen der Öffentlichkeit vorzuführen. Die große Bedeutung, die diese einzelnen Berufsgruppen haben, geht daraus hervor, daß die Gesamtbeschäftigungszahl etwa 40 000 bis 50 000 Personen beträgt. Es verlohnt sich daher schon bei den Gewerkschaften diesen Berufsgruppen ein größeres Augenmerk zu widmen und die Beschäftigten auch der Organisation einzufügen.

Gute Anhaltspunkte, wo einzusetzen ist, bietet ebenfalls diese Arbeit und in einem Schaubild sehen wir das innige Zusammenarbeiten der einzelnen Betriebe in Interessengemeinschaften. Wir haben es daher nicht mehr mit nur kapitalschwachen kleineren Betriebsunternehmungen zu tun, sondern auch hier wird die kapitalistische internationale Verflechtung anschaulich nachgewiesen. Für die in der alltäglichen Gewerkschaftsarbeit stehenden Funktionäre bietet das Buch einen ausgezeichneten Helfer zur Orientierung über die wirtschaftliche Struktur in dieser Industrie.

Auf dem Posten bleiben

Ueberlegungen zur persönlichen Vorsorge.

Im Streben nach wirtschaftlicher Befreiung des Volkes sind die Eigenunternehmungen der Werktätigen wichtige Faktoren. Sie haben einflußreiche Stellungen in der Gesamtwirtschaft erreicht. So ist zum Beispiel der Volksfürsorge die Aufgabe zugewiesen worden, das auch in werktätigen Kreisen vorhandene Bedürfnis nach privaten Versicherungen, speziell nach Lebensversicherungen, zu befriedigen. Das ist ihr in hohem Maße gelungen. Es fehlt selbstverständlich auch der Volksfürsorge nicht an Anfeindungen aus den Kreisen, die der Arbeiterschaft und ihrem Streben nicht gut gesonnen sind. Sie setzen über die Volksfürsorge Gerüchte in Umlauf, die das Vertrauen zu ihr erschüttern sollen.

Die Volksfürsorge fördert ihren ureigensten Aufgaben gemäß durch ihre Kapitalvergebung besonders die Bautätigkeit mit ihrer wirtschaftsbelebenden Wirkung. Die Höhe der laufend anzulegenden Kapitalien, die als erststellige Hypotheken größte Sicherheit für das Eigentum der Versicherten verbürgen, wird bestimmt durch die Beitragszahlungen der Versicherten und die Einnahmen aus Zinsen und Kapitalerträgen. Diese sind auch heute noch sehr hoch, weil der weitaus größte Teil der Versicherten,

der erkannt hat, daß Versicherungsschutz notwendiger denn je ist, trotz der finanziellen Nöte sich um die Aufrechterhaltung der Versicherung bemüht.

Es ist angebracht, bei dieser Gelegenheit einiges über Rückkäufe von Lebensversicherungen zu sagen.

Die Versicherten sind vielfach der Ansicht, daß sie die an die Gesellschaft gezahlten Prämien beim Rückkauf, also bei der Kündigung voll zurück erhalten müssen, da die Volksfürsorge für sie ja nichts geleistet habe. Das ist aber durchaus irrig und kann zu unangenehmen Enttäuschungen führen. Die Lebensversicherung in ihrer Eigenart kann nicht verglichen werden mit einer Sparkasse, sondern nur

braucht wurden, um zum Beispiel die insgesamt bei den anderen entstandenen Feuerschäden zu decken. Bei der Lebensversicherung ist natürlich auch ein Risiko vorhanden, das die Gesamtheit der Versicherten mit einem Teil ihrer Prämien decken muß, und zwar sind es die vor dem normalen Ablauf der Versicherung eintretenden Auszahlungen für Sterbefälle. In diesen Fällen ist die Volksfürsorge gemäß den Versicherungsbedingungen verpflichtet, die vertragsmäßige Versicherungssumme voll auszuzahlen (bei Unfalltod oft doppelt), ganz gleich, wieviel Prämien dazu entrichtet worden sind.

Der restliche, weit größere Teil der Beiträge wird angesammelt und bildet mit der Verzinsung die sogenannte Prämienreserve, die die Auszahlung der vollen Versicherungssummen nach Ablauf der Versicherungsdauer garantiert. Und dieser Teil kann folglich bei einem Rückkauf nur erstattet werden, nachdem noch die entstandenen Unkosten in Abzug gebracht sind.

Es darf sich aber niemand verleiten lassen, seine Versicherung aufzukündigen, weil die dabei entstehenden Schäden so leicht nicht zu ersetzen sind. Die Volksfürsorge hat Vorsorge getroffen, daß bei wirklicher Zahlungsbehinderung der Versicherungsschutz — natürlich in beschränktem Umfange — erhalten bleibt.

Darüber erteilen die Rechnungsstellen und Vertrauensleute Auskunft. Der Rückkauf ist voller Verlust des Versicherungsschutzes und trifft jeden Versicherungsnehmer hart. Dazu kommt zwangsläufig noch die finanzielle Einbuße. Die Volksfürsorge kann deshalb vom Rückkauf nur abraten. Mancher Rückkauf wurde schon bereut, weil kurz danach ein Todesfall eintrat.

Die Volksfürsorge arbeitet rastlos, um alle Werk-tätigen zu erfassen und das vorhandene Versicherungsbedürfnis zu decken. Die Nöte der Gegenwart sind vielseitig und schwer, aber man darf darüber nicht die mögliche und erreichbare Sicherung der Zukunft vergessen. Darum sollte sich im Vertrauen zur Volksfürsorge niemand beirren lassen, ganz gleich von welcher Seite es zu zerstören versucht wird.

Osaf revidiert sich

Wir hatten wiederholt Gelegenheit, aus dem Hitler-Buch „Mein Kampf“ originellen Quatsch zitieren zu können. Mag sein, daß der „Führer“ in einer Zeit ein Sammelsurium von geistigem Blödsinn verzapfte, weil er selbst noch nicht daran glaubte, daß er von denen, die nicht alle werden, zum Messias auserkoren sei. Er hatte daher auch nicht damit gerechnet, sein „Standardwerk“ gelange auch in die Hände kritischer Leser.

In der ersten Auflage sind auf Seite 202 folgende für alle Deutschen beleidigende Sätze enthalten:

„Er (der Deutsche) hat keine blasse Ahnung, wie man das Volk beschwindeln muß, wenn man Massenanhänger haben will. Daß durch kluge Anwendung von Propaganda dem Volk selbst der Himmel vorgemacht werden kann und umgekehrt das elendeste Leben als Paradies, das verstand Deutschland nicht.“

Jetzt (1932) ist eine neue Auflage dieses Buches erschienen. Die oben zitierte Stelle ist nicht mehr zu finden. Sie wurde gestrichen, weil sich Hitler dadurch selbst auf das schlimmste blamiert hätte. Seine Anhänger würden sich bedanken, wenn sie vom „Führer“ hören müßten, „sie haben keine blasse Ahnung, wie man sie beschwindeln muß, wenn man Massenanhänger haben will“. Bezeichnend für den geistigen Tiefstand der Faschisten ist diese Feststellung. Die in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie beschäftigten Mitläufer der Faschisten werden bald einsehen, daß sie die Betrogenen sind.

40 Jahre Treue zum Verband



Ludwig Behnken
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 20. 9. 1888

Hermann Kortegast
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 10. 2. 1887

Hermann Karnitz
Böttcher, Stettin
Eingetreten 1. 6. 1890



Johann Chmielewski
Böttcher, Magdeburg
Eingetreten 14. 3. 1890

Karl Moses
Böttcher, Staffort
Eingetr. 26. 1. 1890, jetzt Invalide

F. Nagel
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 28. 4. 1890

mit Einrichtungen, bei denen das Risiko eine wesentliche Rolle spielt, zum Beispiel mit der Feuer-, Kranken-, Unfallversicherung usw. Es wird aber niemand auf den Gedanken kommen, bei diesen Einrichtungen seine eingezahlten Beiträge zurück zu verlangen, weil es zum Beispiel „bei ihm nicht gebrannt hat“, er „nicht krank war“ oder „keinen Unfall erlitt“. Jeder weiß, daß die Beiträge ver-

malen nicht schädigende Mengen auf die Haut auflegen oder in die Haut einspritzen. Ergibt sich bei diesen Proben eine das normale Maß übersteigende Reaktion, ist also die Haut überempfindlich, so können wir, wenn der Betreffende an einer Hautkrankheit leidet und mit dem Stoff wiederholt in Berührung gekommen ist, den Schluß ziehen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesem Stoff und der Erkrankung besteht.

Wir haben so 90 ekzemkranke Bäcker untersucht, von diesen haben 63 positiv reagiert, das heißt, sie zeigten Ueberempfindlichkeitsreaktion gegen einen oder mehrere Stoffe, mit denen wir geprüft haben. Dabei sei bemerkt, daß wir aus äußeren Gründen nicht alle mit sämtlichen Stoffen prüfen konnten.

Von 80 mit verbessertem Mehl Geprüften haben 63 = 71,6 Proz. positiv, von 70 mit den Verbesserungsmitteln Geprüften haben 45 = 65 Proz. positiv, von 80 mit unverbessertem Mehl Geprüften haben 42 = 52 Proz. positiv reagiert.

Es haben also die meisten auf verbessertes Mehl reagiert, ein ähnlicher Prozentsatz auf die Verbesserungsmittel, ein kleinerer Prozentsatz auf Mehl allein.

Dabei war bei Verwendung von verbessertem Mehl die Zahl der sehr starken Reaktionen weit größer als bei Verwendung von reinem Mehl.

Das reine Mehl rief nur in 3 Fällen eine sehr starke, in einem eine starke Reaktion hervor, das verbesserte Mehl in 10 Fällen eine sehr starke, in 8 Fällen eine starke Reakti

Wir müssen demnach zu der Auffassung gelangen, daß die Mehlverbesserungsmittel die auslösende Schädlichkeit sind, daß die durch sie hervorgerufene Ueberempfindlichkeit sich in vielen Fällen zur Ueberempfindlichkeit gegen reines Mehl erweitert. Dabei müssen wir unentschieden lassen, ob die Verbesserungsmittel direkt in dieser Art eine Ueberempfindlichkeit hervorrufen (sensibilisierend auf die Haut einwirken) oder ob durch Einwirkung der Verbesserungsmittel auf die Mehl-Eiweiß-Körper die sensibilisierende Eigenschaft letzterer erhöht wird.

Es reagierten auf Multaglut von 35 Geprüften 31 positiv, davon 1 sehr stark, 4 stark, auf Porit von 33 Geprüften 26 positiv, davon 1 sehr stark, 4 stark.

Mit keinem anderen Verbesserungsmittel wurden so häufige und so stark positive Reaktionen hervorgerufen:

Bei Prüfung mit Secalit reagierten von 38 Geprüften 18 positiv, keiner stark, nur 1 mittel, mit Elco II reagierten von 39 Geprüften 17 positiv, keiner stark nur 2 mittel, auf Novadelox reagierten von 43 Geprüften 20 positiv, keiner stark, keiner mittel.

Untersuchungen über das Bäckerekzem und dessen Ursachen *)

II.

Klinische Untersuchungen über die Ursache des Bäckerekzems.

Von Dr. Erna Zitzke.

Wir wissen heute, daß das Gewerbeekzem in den meisten Fällen eine sogenannte allergische Krankheit ist, das heißt eine Erkrankung, die durch eine abnorme Reaktion des Körpers auf einen bestimmten Stoff zustande kommt. Diese abnorme Reaktion beruht auf einer Ueberempfindlichkeit des Organismus gegen diesen Stoff, die entweder ererbt oder erworben ist. Die Erwerbung erfolgt beim Gewerbeekzem durch mehr oder weniger lang dauernde Einwirkung desselben Stoffes auf die Haut. Den Nachweis der Ueberempfindlichkeit gegen den Stoff können wir durch bestimmte Proben führen, die selbstverständlich mit dem nötigen Sachverständnis und der nötigen Vorsicht durchgeführt werden müssen. Sie bestehen darin, daß wir von dem zur Prüfung benutzten Stoff kleinste, die Haut eines Nor-

*) Aus der Hautklinik der Universität Köln (Professor Dr. Bering) und dem Material des Landesgewerbeamtes Dr. Telesky.

Gegen die Preiserhöhung von Fleisch

In der vorigen Woche hielt Ministerialrat Kürschner vom Reichsernährungsministerium im Rundfunk einen Vortrag über das Thema „Was ist seitens der Reichsregierung in diesem Jahr für die leidende Viehhaltung geschehen?“ Als Ursache für den Preissturz für Vieherzeugnisse bezeichnete er die große Einfuhr von Vieh, Fleisch, Meiereiprodukten, Eiern, tierischen und pflanzlichen Fetten, die sich angesichts des Schwundes der Kaufkraft ohne Zweifel auf dem Inlandsmarkt außerordentlich stark auswirkte. Im Jahre 1931 hatte Deutschland mit 2,9 Millionen Tonnen die höchste inländische Fleischherzeugung. Durch die erhöhte Umsatzsteuer und die weitere Belastung durch die Schlachtsteuer sei eine erhebliche Preissteigerung eingetreten. Dennoch sei festzustellen, daß trotz der Verminderung der Kaufkraft kein allgemeiner Rückgang der Fleischverbrauchsmenge eingetreten sei. Die Reichsregierung hat erkannt, daß es zur Wiederherstellung erträglicher Marktverhältnisse dringend erforderlich ist, den Ansturm der ausländischen Zufuhren weit mehr als bisher abzuwehren. Eine sofortige Hilfe brachte die Aufhebung der Zwischenzölle für Speck und Schmalz, der die Lösung der Zollbindungen für gehärteten Tran, Speck und Schmalz und für Lebendvieh durch Kündigung des deutsch-schwedischen Handelsvertrages folgte. Die Wendung in der Agrarpolitik wird sich erst später auswirken, es müßten deshalb in der Zwischenzeit noch andere Wege des handelspolitischen Schutzes eingeschlagen werden, wie sie andere Länder zum Schutze gegen die Gefahr der Ueberfüllung ihrer Märkte bereits beschritten haben. Die Reichsregierung ist sich bewußt, daß eine Rentabilität der Veredelungswirtschaft mit dem handelspolitischen Schutz allein nicht zu erzielen sein wird. Von allergrößter Bedeutung für die inländische Erzeugung wird eine zielbewußte Absatzpolitik, die Hebung der Kaufkraft und die Vergrößerung des Konsums sein. Die Regierung wird ihrerseits in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit die Fleischverbilligungsaktion, die ohne Zweifel den Fleischverbrauch und damit den Viehabsatz erheblich fördert, nach einer kurzen Sommerpause fortsetzen.

Recht seltsam klingt dieser Vortrag. Wenn die Regierungsbestrebungen zur Hebung des Konsums und der Kaufkraft nach der Richtung hin ausarten, wie sie durch Einführung neuer Steuern und Zollsätze bereits angekündigt sind, dann wird die Kaufkraft bestimmt noch mehr gedrosselt werden. Alle seitherigen Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft förderten eine größere Auswirkung der Wirtschaftskrise zutage. Durch die Absperrung der Grenzen leidet wiederum die Ausfuhr der Inlandserzeugnisse, so daß die Herstellung von Industriefertigwaren immer mehr eingeschränkt werden muß. Wie lange diese unsinnige Autarkie noch bestehen wird, durch die die Wirtschaftskrise nur vergrößert wurde, ist noch gar nicht abzusehen.

Amtlich wird mitgeteilt, daß der Preiskommissar für Preisüberwachung und das Preußische Finanzministerium genaue Nachprüfungen der Kleinhandelspreise für Fleisch vornehmen werde. Die diesen Stellen in den letzten Wochen von überall zugegangenen Klagen über Preiserhöhungen, die in keinem Verhältnis zu der Einführung der Schlachtsteuer und dem Anziehen der Viehpreise stehen, haben hierzu Veranlassung gegeben. Das Fleischergewerbe nutze die Einführung der Schlachtsteuer und die Erhöhung der Viehpreise dazu aus, seine Verdienstspanne zum Nachteil der Verbraucher zu erhöhen. Es muß erwartet werden, daß ein Teil der durch die Schlachtsteuer herbeigeführten Belastungen vom Fleischergewerbe übernommen wird.

Multaglut und Porit bestehen beide aus Ammoniumsulfat und saurem Calciumphosphat. Ersteres enthält von Ammoniumsulfat 50 Proz., letzteres 70 Proz., von ersterem werden aber größere Mengen dem Mehl zugesetzt als von letzterem. Von denen, die auf Multaglut oder Porit positiv reagierten, hat ein Teil auf Ammoniumsulfat, keiner aber auf Calciumphosphat positiv reagiert. Hieraus schließen wir, daß die schädigende Wirkung der Verbesserungsmittel vor allem dem Ammoniumsulfat zuzuschreiben ist. Versuche an fünf ekzemkranken Bäckern zeigten auch Reaktionen auf Kaliumsulfat.

Auch in der Literatur finden wir eine Bestätigung der Gefährlichkeit der Verwendung von Persulfaten als Verbesserungsmittel. Schmidt-Münster fand bei acht Bäckern starke Ueberempfindlichkeit gegen Porit, bei fünf Bäckern schwächere Ueberempfindlichkeit dagegen. Tancard beschuldigt das Kaliumsulfat; die Ekzeme traten nicht mehr auf, als anderes Mehl verwandt wurde. Badham in Neu-Süd-wales stellte fest, daß zu einer Zeit, da von Bäckern Ammonium- und Kaliumsulfat bei der Teigbereitung verwandt wurde, Ekzeme auftraten, insgesamt 48 Erkrankungen und 12 Rezidive. Es wurde durch Sensibilisierungsversuche (Hautprüfungen) festgestellt, daß die Persulfate die Ursache sind. Die

Gegen diese amtliche Feststellung protestiert das Fleischergewerbe und versucht nachzuweisen, daß weiteste Kreise des Fleischergewerbes in Not und Sorgen um die Erhaltung der Existenz kämpfen und viele zu einem Opfer der Krise geworden sind. Es verweist ebenfalls auf eine amtliche Veröffentlichung von der Reichsforschungsstelle für landwirtschaftliches Marktwesen über die Preise und Preisspannen in Berliner Fleischerläden und gibt bekannt, daß diese Stelle ermittelte: „Während zum Beispiel im Monat Juni, d. h. vor Einführung der Schlachtsteuer die Spanne zwischen Groß- und Kleinhandelspreis für Schweinefleisch 12,6 Pf. betrug, ist sie in der ersten Augushälfte auf 11,0 Pf. zurückgegangen. Die Spanne für Fleisch insgesamt betrug im Monat Juni 14,9 Pf., in der ersten Augushälfte dagegen nur 14,7 Pf.“ Es wird weiter von der Unternehmerpresse bemerkt: „Dadurch ist der klare Beweis erbracht, daß die gegen das Fleischergewerbe erhobenen Vorwürfe in keiner Weise stichhaltig sind.“ Wir registrieren vorerst diese Behauptungen und werden, sobald Näheres darüber vorliegt, unseren Lesern wieder berichten.

Beseitigung der Autarkie

Die Vorstöße gegen die von der jetzigen und früheren Regierung betriebenen Maßnahmen zur vollständigen Abriegelung der Grenzen gegen die Einführung landwirtschaftlicher Produkte und sonstiger Rohstoffe nahmen in den letzten Wochen schärfere Formen an. Längst ist bekannt, daß Staatssekretär Dr. Trendelenburg im Reichswirtschaftsministerium ein scharfer Gegner der Autarkiebewegungen ist. Seine Warnungen gegen dieses System fanden jedoch nirgends in den Regierungskreisen ein williges Ohr. Was dieser Staatssekretär voraussagte, ist nicht nur im vollen Umfange eingetreten, noch Schlimmeres erfolgte. Heute ist Deutschland so

Die Jugend soll mithelfen am Aufbau!

Am 3. September ist der 37. Wochenbeitrag fällig

weit gekommen, daß durch die von der Regierung betriebene Agrarpolitik Industrie und Handel fast vollständig zum Erliegen gekommen sind.

Nach einer soeben erschienenen Broschüre „Deutsche Agrarpolitik“ von Direktor Lange des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten wird recht anschaulich nachgewiesen, wie sehr der Wirtschaftsniedergang durch die autarkischen Bestrebungen gefördert wurde. Die industrielle Reinproduktion war zu einer überragenden Bedeutung für den Industrieabsatz nach dem Auslande geworden. Die Ausfuhr nahm in den Jahren 1930/1931 nicht weniger als 35,5 Proz. der Industrieproduktion auf. Erst an dritter Stelle folgt die Landwirtschaft mit noch nicht 20 Proz. Im Jahre 1931 entfielen von dem Gesamteinkommen der Industrie 36,4 Proz. auf die Ausfuhr, von dem Einkommen der Landwirtschaft jedoch nur 5,3 Proz. und der Großhandel und Verkehr war mit 10,1 Proz. beteiligt. Von der Gesamtzahl der in diesen Wirtschaftszweigen Beschäftigten muß der gleiche Prozentsatz, wie er für das Gesamteinkommen ermittelt wurde, für die Ausfuhr beschäftigt gewesen sein. Es arbeiten für die Ausfuhr in der Industrie 4,10 Millionen, in der Landwirtschaft, im Großhandel und Verkehr bedeutend weniger. Die Ziffer der von der Ausfuhr Lebenden betrug 9,7 Millionen Menschen. Fast jeder sechste Deutsche lebte im Jahre 1931 von der Ausfuhr. In diesem Buch wird auch unwiderleglich festgestellt,

Ekzeme verschwanden, als die Verwendung dieser Stoffe aufgegeben wurde.

Zusammenfassung.

1. Das Bäckerekzem ist nach unseren Untersuchungen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine allergische Dermatoze.

2. Die auslösende Schädlichkeit sind die Mehlverbesserungsmittel; unter diesen in erster Linie das Multaglut und Porit, deren Hauptbestandteil das Ammoniumsulfat bildet. Dieses wirkt entweder schon an sich sensibilisierend oder durch Einwirkung auf die Mehleweißkörper. Die Ueberempfindlichkeit gegen reine Mehle, gegen Verbesserungsmittel, die kein Ammoniumsulfat enthalten (Novadelox, Secalit, Elco II), schließlich gegen Hefe und Backpulver ist in allen von uns untersuchten Fällen, wahrscheinlich auch in den allermeisten Fällen erst eine sekundäre Folge; aus dem zunächst gegen Ammoniumsulfat oder dem damit verbesserten Mehl allein Ueberempfindlichen wird der allgemein Ueberempfindliche.

3. Diese Ueberempfindlichkeit tritt entweder bei dazu hereditär veranlagten Individuen auf oder wird auch bei nicht hereditär veranlagten unter den besonderen Arbeitsbedingungen des Bäckers ausgelöst.

daß der landwirtschaftliche Absatz von der industriellen Beschäftigung unbedingt abhängig ist, nicht umgekehrt der Industrieabsatz von der landwirtschaftlichen Konjunktur. Macht man den Industrieexport unmöglich, dann wird die industrielle Kaufkraft weiter gedrosselt und schließlich die Landwirtschaft, vor allem die bäuerliche, am schwersten betroffen. Daraus ergibt sich, daß die Stadt das Land erhält und nicht wie immer von der Landwirtschaft umgekehrt behauptet wird.

Vor einigen Tagen hatte eine Abordnung der Senate und Handelskammern der drei Hansestädte mit dem Reichswirtschaftsministerium und Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Aussprache über die grundsätzlichen Fragen der deutschen Handelspolitik. Wie wir erfahren, wurde die Delegation energisch vorstellig zur Unterbindung weiterer geplanter Maßnahmen zur Verhinderung der Einfuhr. Diese Gemeinschaftsaktion der Hansestädte ist ein bedeutungsvoller Ausdruck des gemeinsamen Kampfes gegen die Autarkie und für die Wiederherstellung der internationalen Handelsfreiheit. So wie die Dinge bisher liefen, kann es unmöglich weitergehen. Eine Aenderung muß eintreten, um den vollständigen Zusammenbruch der Industrie und der Handelsbeziehungen mit dem Auslande zu verhindern. Den Bestrebungen der Landwirtschaft stehen höhere Interessen gegenüber, und nur wenn die verwerfliche Hochschutzzollpolitik für die Großagrarien verlassen wird, die Zollschranken gefallen sind, kann der Weg zum Wiederaufstieg freigemacht werden.

Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Mit Nummer 35 der „Einigkeit“ kommt die Zeitschrift „Verkehr und Technik“ zum Versand. Aus ihrem Inhalt heben wir folgende Artikel hervor: „Die Haftung des Wegeunterhaltungspflichtigen“, „Der Schmierölverbrauch bei Automotoren“, „Mit Dampf betriebene Großkraftwagen“, „Die Ursache von Kurbelwellenbrüchen“, „Die Enthärtung des Brauwassers“, „Spiritus aus Holzabfällen“, „Standardisierung der Braugerste“, „Gutachten über einen Faßentkeimer“, „Ventilhandräder mit Wärmeschutz“. Die Zeitschrift erhalten alle Beschäftigten in der Getränkeindustrie, alle Böttcher, Weinküfer, Fahrer, Mitfahrer, Maschinisten und Heizer kostenlos von ihren Unterkassierern.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Ausschluß: Auf Antrag der Ortsgruppe Nienburg/S. wird Gustav Krummhaar, geboren am 9. November 1868, Buchnummer 246 795, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

Ungültig erklärt werden die Mitgliedsbücher Nummer 50 925 für Rudolf Bauer, eingetreten in Leipzig, geboren am 2. Dezember 1909 in Altenburg, und Nummer 50 943 für Ottomar Pügner, eingetreten in Leipzig, geboren am 12. Januar 1912 in Leipzig. Bei Vorzeigung einziehen und an den Vorstand einsenden.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 19. August bis 25. August 1932.

Postscheckkonto der Hauptkasse: Berlin 120 79, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.

Ortsgruppen.

Neubrandenburg 100,—, Lübben 100,—, Thannhausen 215,—, Landshut 380,—, Mainz 230,76, Worms 600,—, Berlin 14,40, Breslau 3093,35, Dessau 880,50, Düsseldorf 1161,53, Einbeck 208,07, Gleiwitz 1373,09, Görlitz 557,64, Heilbronn 3000,—, Karlsruhe 5603,50, 142,80, Kassel 1270,23, Kiel 3311,35, Königsberg i. Pr. 1129,74, Liegnitz 1434,77, Lübeck 4405,18, 150,—, Oldenburg 1800,—, Rostock 1420,73, Saarbrücken 2659,05, Stettin 5656,06, 2000,—, Stuttgart 3713,34, Aachen 250,—, Kaiserslautern 150,—, Halberstadt 49,24, Aachen 786,14.

4. Es kann auch eine Sensibilisierung durch reine Mehle vorkommen. Wir konnten nur zwei Fälle feststellen, und zwar bei Müllern.

5. Es bleibt ein kleinerer Teil der Bäckerekzeme übrig, der mittels der Funktionsprüfungen aus der Gruppe der allergischen Hauterkrankungen auszuschließen ist: die Dermatomykosen (Pilzkrankungen der Haut).

Praktische Schlußfolgerung.

1. Da die Ueberempfindlichkeit in der Mehrzahl der Fälle durch Ammoniumsulfat ausgelöst wird, ist die Verwendung von Ammoniumsulfat als Verbesserungsmittel einzustellen; notwendig erscheint ein behördliches Verbot der Verwendung von Persulfaten. Das Bestreben muß aber überhaupt dahin gehen, dem Mehl nur möglichst geringe Mengen der Verbesserungsmittel zuzusetzen.

2. Außerdem ist empfehlenswert eine Auslese der Anwärter für den Bäckerberuf. Durch Sensibilisierungsprüfung sollen die für Hauterkrankungen besonders Empfindlichen und die speziell Mehlempfindlichen vom Beruf ferngehalten werden. Dadurch können Erkrankungen verhütet werden, keineswegs aber alle, weil ja die Ueberempfindlichkeit allmählich erworben wird auch bei von Haus aus nicht Empfänglichen. (Reichsarbeitsblatt Nr. 17.)

haben Mehraufwand handle, die Zulage mithin eine Aufwandsentschädigung darstelle, Aufwandsentschädigung sei aber nicht Vergütung für geleistete Arbeit, mithin auch kein Lohn.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten. Der Fall liegt grundsätzlich nicht anders als die vom Reichsarbeitsgericht in den Entscheidungen vom 8. Juni 1929 — RAG. 596/29 (Bensch. Sammlg. Bd. 8, S. 173) — und vom 28. Juni 1930 — RAG. Bd. 6 S. 118 — erörterten Fälle, in denen anerkannt worden ist, daß Arbeitnehmer für die Urlaubszeit die Weitergewährung der ihnen nach dem Tarifverträge zustehenden Sonderzulagen für besonders lästige Arbeiten (sogen. "Oberarbeiterzulage" und "Schmutzzulage") beanspruchen dürfen. Bereits in jenen beiden Entscheidungen, an denen festzuhalten ist, ist es als die natürliche Auffassung bezeichnet worden, daß dem Arbeitnehmer auch während des Urlaubs derjenige Lohn zukommt, den er verdient haben würde, wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Entsprechend liegt es auch hier, wo der Kläger durch seine Betriebsratsaktivität vorübergehend an der Arbeitsleistung verhindert gewesen ist. Nach der eigenen Darstellung der Beklagten, die sie in den Vorinstanzen gegeben hat, wird die Gießereizulage den Gießern, jedenfalls teilweise, auch dafür gewährt, daß sie durch ihre Tätigkeit in der Gießerei in erhöhtem Maße angespannt werden und an ihrer Gesundheit Einbuße erleiden. Mindestens teilweise ist die Zulage also Entlohnung für die besondere Beschwerlichkeit der Arbeit im Gießraum und kann dem Kläger insoweit keinesfalls entzogen werden. Da nun aber eine Teilung der Zulage in den für die Schwerarbeit bestimmten Betrag und in einen als Auslagenersatz (zur Mehraufschaffung von Kleidung und Getränken) gedachten Teil praktisch nicht möglich ist und auch, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, dem Arbeitnehmer nicht nachgerechnet wird, ob er tatsächlich mehr für Kleidung oder Getränke ausgibt, so ist die Zulage im ganzen als Teil des Lohnes anzusehen und dem Kläger auch für die infolge seiner Amstättigkeit versäumte Arbeitszeit zu belassen. Auf die Erklärungen einer Tarifvertragspartei gegenüber dem Reichsfinanzhof kann es demgegenüber nicht ankommen.

Verzicht auf Kündigungsrecht

Auf das Recht zur Kündigung nach § 123 GO. kann nicht von vornherein verzichtet werden, wohl aber kann im Einzelfalle vereinbart werden, daß ein bestimmter, bereits eingetretener Tatbestand nicht zum Grund einer fristlosen Entlassung gemacht werden kann. Auch die Erteilung eines Erholungsurlaubs ist kein Verzicht auf das Kündigungsrecht nach § 123 der GO. Zu diesem Urteil kam das Reichsarbeitsgericht (Urteil RAG. vom 20. April 1932, 636/32). Es bestätigte damit das Urteil des Landesarbeitsgerichts Freiburg i. Br.

Der Kläger war bei der Beklagten über sechs Jahre als Weber beschäftigt. Im Mai 1931 wurde ihm auf Grund einer Krankmeldung von der Betriebskrankenkasse der Beklagten ein sechswöchiger Erholungsurlaub in die Heimat unter der Bedingung bewilligt, daß er für die Zeit der Beurlaubung auf alle weiteren Ansprüche an die Kasse außer dem Krankengeld verzichte. Diesen Urlaub hat der Kläger am 26. Mai 1931 angetreten. Während seines Urlaubs wurde er von der Beklagten durch Schreiben vom 16. Juni 1931 wegen Arbeitsunfähigkeit fristlos entlassen. Seine Gehaltsklage wurde in erster Instanz vom Arbeitsgericht abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht und Reichsarbeitsgericht sprachen ihm sein Gehalt zu.

Aus den Gründen: Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß der Direktor der Beklagten mit der sechswöchigen Beurlaubung des Klägers, die ihm von der Betriebskrankenkasse auf Grund seiner Erkrankung als Erholungsurlaub gewährt wurde, einverstanden war. Demnach war es ausgeschlossen, daß die Beklagte die Erkrankung des Klägers, solange der Urlaub lief, zur Grundlage einer Kündigung gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 8 GO. machte. Wenn auch nicht von vornherein angesichts der

zwingenden Natur der genannten Bestimmungen auf das Recht zur Kündigung bei dem Vorliegen ihres Tatbestandes verzichtet werden kann (vgl. auch Reichsarbeitsgericht 34/31, Urteil vom 10. Juli 1931, abgedruckt in der Arbeitsrechts-Praxis 1931 S. 287, Bensch. Samml. Band 12 RAG., S. 388), so kann doch im Einzelfalle vereinbart werden, daß ein bestimmter, bereits eingetretener Tatbestand nicht zum Grund einer fristlosen Entlassung gemacht werden soll, denn in einer solchen Vereinbarung liegt das Zugeständnis des Dienstherrn, das bestimmte Vorkommnis nicht als Grund im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 8 RGO. erachten zu wollen. Hatte aber die bei der Beklagten gebildete Betriebskrankenkasse den Urlaub gewährt und der Direktor seine Zustimmung zur sechswöchigen Beurlaubung des Klägers gegeben, so war darin die Zusage zu erblicken, daß bis zum Ablauf des Urlaubs eine Entlassung wegen der Krankheit nicht erfolgen werde. An diese Zusage ist die Beklagte gebunden und damit die noch vor Ablauf des Urlaubs ausgesprochene Kündigung unzulässig und wirkungslos.

Das Urteil entspricht zu 1) den allgemeinen Grundsätzen und der herrschenden Rechtslehre. Dieses hat das Reichsarbeitsgericht schon mehrfach hervorgehoben (vgl. Benschheimer Sammlung Band 10 S. 544, Band 12 S. 388, Band 13 S. 308 RAG.). Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um die General Klausel des § 626 BGB. handelt oder um die Sonderbestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches, die die einzelnen Kündigungsgründe, sei es beispielsweise, sei es erschöpfend, aufzählen.

Gerichtliche Entscheidungen

Wann gilt ein Kündigungsschreiben als zugegangen? (Entscheidung RAG. 530/31 vom 22. April 1932; BGB. §§ 130/132 Abs. 1).

- 1. Eine schriftliche Kündigung gilt als zugegangen, wenn das Kündigungsschreiben dem Empfänger in verkehrsbüchlicher Weise in seiner Wohnung abgegeben worden ist. 2. Ist die Kündigung in einem eingeschriebenen Brief übersandt und konnte der Brief wegen Abwesenheit des Empfängers nicht bestellt werden, sondern nur ein Benachrichtigungszettel in seiner Wohnung zurückgelassen werden, so gilt damit die Kündigung selbst als nicht zugegangen. Die Kündigung kann nur dann als ausgesprochen angesehen werden, wenn der Angestellte es pflichtwidrig unterlassen hat, seinem Arbeitgeber seine Abwesenheit und seine Adresse mitzuteilen. Plötzlich erforderlich gewordene kurze Reisen fallen nicht unter diese Mitteilungspflicht.

Rechtsanspruch auf Gratifikation. (Entscheidung RAG. 606/31, Urteil vom 27. April 1932.)

1. Jahrelange vorbehaltlose Weihnachtswendungen begründen einen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung, falls nicht besondere Umstände die Annahme einer bindenden Zusage ausschließen.

2. Die bloße Herabsetzung der Gratifikation in einem Jahre und die Bezeichnung derselben als einmalige, freiwillige Weihnachtsgabe in einem anderen Jahre beseitigen das einmal erworbene Anspruchsrecht des Arbeitnehmers nicht, auch wenn er keinen ausdrücklichen Widerspruch erhebt.

Kündigungsfrist und Gehaltszahlung an Schwerbeschädigte. (Entscheidung RAG. 429/31, Urteil vom 17. Februar 1932; GO. § 133a und SchwBG. § 16.)

Stimmt die Hauptfürsorgestelle der von einem Arbeitgeber einem Schwerbeschädigten gegenüber ausgesprochene Kündigung, die unter Innehaltung einer Frist von über vier Wochen erfolgt, mit der gesetzlich unbedenklich zulässigen Maßgabe zu, daß zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem das Gehalt weiterzuzahlen sei, drei Monate liegen mußten, so wird durch diese Verfügung der Lauf der Kündigungsfrist überhaupt nicht beeinträchtigt, dem Arbeitgeber vielmehr nur die Verpflichtung auferlegt, dem Kläger noch das Gehalt für drei Monate zu zahlen.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 9 Berlin, den 1. September 1932 5. Jahrgang

Ist die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit im Einspruchsverfahren und Zustimmungsvorhaben nachprüfbar?

Von Referendar Werner Weigelt, Freiberg i. Sa.

Zweifellos stellt die von den freien Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitverkürzung ein wirksames Mittel dar, um weitere Entlassungen im Betriebe zu vermeiden. So ist es erklärlich, daß bei Kündigungen von Arbeitnehmern oft eingewendet wird, daß die Entlassung durch Einführung von Kurzarbeit zu vermeiden sei.

Im Einspruchsverfahren werden derartige Einwände insbesondere darauf gestützt, daß die Entlassung nicht im Sinne des § 84 Ziffer 4 BRG. durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt sei, da sie durch Einführung von Kurzarbeit vermeidbar würde. Es fragt sich, ob die Arbeitsgerichte von sich aus diese Einrede nachprüfen können. Dies ist nach herrschender Meinung zu bejahen (Jacoby in „Arbeitsrechtspraxis“ 1932 S. 169; Weinberg, ebenda 1931 S. 305; Flatow in Benschheimer Sammlung Bd. 14 S. 549). Was die Rechtsprechung zu dieser Frage anbelangt, so sind ausschließlich nur Urteile der Landesarbeitsgerichte zu verwenden, da das Reichsarbeitsgericht in Einspruchsklagen nicht entscheiden kann.

Als erstes hat sich das LAG. Darmstadt in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1931 (LAG. 55/31) mit dem Problem beschäftigt. Seine Ausführungen sind aber zu sehr auf den speziellen Fall gerichtet, um allgemeine Bedeutung zu erlangen. Wichtiger ist dagegen das Urteil des LAG. Dresden vom 20. November 1931 (1 ArbD 220/31). Dort wird mit erfreulicher Deutlichkeit betont, daß die Verhältnisse des Betriebes die Kündigung nicht bedingen, solange der Arbeitgeber die Entlassung durch Einführung von Kurzarbeit vermeiden kann. Voraussetzung müsse allerdings sein, daß die Arbeitszeitverkürzung ohne technische Schwierigkeiten durchführbar und wirtschaftlich tragbar sei. Denn im § 84 Ziffer 4 BRG. sei eine Beschränkung des Arbeitgebers in der Ausübung des formalen Kündigungsrechtes angeordnet, die auch Eingriffe in die Grundsätze privatkapitalistischer Wirtschaftsordnung gestatte. In der gleichen Richtung bewegt sich die Entscheidung des LAG. Stuttgart vom 5. Dezember 1931 (Sa 156/31). Auch das LAG. Frankfurt a. M. spricht in seinem Urteil vom 11. Februar 1932 (abgedruckt in Benschheimer Sammlung Bd. 14 LAG. S. 17) den Arbeitsgerichten die Befugnis zu, eine Prüfung darüber vorzunehmen, ob die Entlassung durch eine Verkürzung der Arbeitszeit hätte vermieden werden können. Desgleichen die Entscheidung des Arbeitsgerichts Altona vom 8. April 1932 (1 A C 1107/32).

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß sowohl die Betriebsvertretungen als auch die Arbeitsgerichte im Einspruchsverfahren nachzuprüfen haben, ob die Entlassung durch Verkürzung der Arbeitszeit vermeidbar ist. Demgegenüber muß der Arbeitgeber will er im Prozeß obsiegen — nachweisen, daß für ihn der Weg der Arbeitszeitverkürzung nicht gangbar ist (so schon Weinberg in „Arbeitsrechtspraxis“ 1931 S. 305).

II. Auch im Zustimmungsvorhaben gemäß §§ 96 und 97 BRG. ist die Frage aufzutauchen, ob die Betriebsvertretungen bzw. Arbeitsgerichte die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes mit der Begründung versagen können, daß die Entlassung

sich durch Verkürzung der Arbeitszeit vermeiden lasse. Hierbei stehen sich im Schrifttum zwei Meinungen gegenüber. Die eine besagt, daß die Betriebsvertretung organisatorische Maßnahmen der Betriebsleitung nicht nachprüfen könne, da die Gestaltung des Betriebes einzig und allein Sache des Arbeitgebers und seines Direktionsrechts sei (Mansfeld in „Der Arbeitgeber“ 1931 S. 424; Nikisch, ebenda S. 62). Demgegenüber lehnen andere Schriftsteller mit Recht diese Meinung ab und lassen auch die Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen im Zustimmungsvorhaben zu, sofern diese nur die weitere Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe gestatten und die Lahmlegung weiterer Arbeitskräfte hinhaltend (Weinberg in „Arbeitsrechtspraxis“ 1931 S. 305; Jacoby, ebenda 1932 S. 168; Herschel in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ 1931 S. 547).

Das Reichsarbeitsgericht hat sich in drei grundlegenden Entscheidungen mit diesem Problem beschäftigt, die allgemeine Beachtung verdienen.

In seinem Beschluß vom 27. Februar 1932 — RAG. 96/31 — (abgedruckt in „Arbeitsrechtspraxis“ 1932 S. 178) lehnt das Reichsarbeitsgericht die Prüfung des Gesichtspunktes der Arbeitszeitverkürzung durch die Arbeitsgerichte mit folgender Begründung ab: „Die Aufgabe, die bei der Nachprüfung der Möglichkeit, Kurzarbeit einzuführen, dem Arbeitsgericht unter Umständen zugemutet“ wird, übersteige bei weitem die Möglichkeit ihrer Lösung im gegenwärtigen Verfahren. Denn das Gericht müßte von sich aus die Lage des ganzen Betriebes überprüfen und schließlich schwerwiegende Entscheidungen für die Gestaltung des künftigen Arbeitsprozesses treffen. Das aber erwecke die schwersten Bedenken gegen eine solche weitere Ausdehnung der Untersuchungs- und Gehe über den Rahmen des in § 97 BRG. angeordneten Verfahrens hinaus. Zu der Frage, ob die Entlassung durch Einführung von Kurzarbeit mittels Aenderung des Arbeitsverfahrens vermieden werden könne, hätte sich vielmehr die Erörterung des Arbeitsgerichts darauf zu beschränken, ob der Arbeitgeber diese Aushilfe ernstlich erwogen habe. Die mit sachlichen Gründen vertretene Entschließung des Arbeitgebers zur Arbeitsanordnung unterliege dagegen als Maßnahme der Betriebsleitung der Nachprüfung des Arbeitsgerichts nicht.“

Gegenüber dieser eigenartigen Ansicht des Reichsarbeitsgerichts weist Flatow in der Anmerkung zu diesem Beschluß (Benschheimer Sammlung Bd. 14 S. 548) unter Bezugnahme auf die oben erwähnten Urteile der LAG. Frankfurt und Dresden mit Recht darauf hin, daß alles, was in diesen Entscheidungen mit zutreffender und erschöpfender Begründung für die Einspruchsklagen gesagt sei, in gleicher Weise für das Zustimmungsvorhaben gelten müsse (so auch Jacoby in „Arbeitsrechtspraxis“ 1932 S. 169).

In zwei weiteren Beschlüssen vom 22. April 1932 (abgedruckt in „Arbeitsrechtspraxis“ 1932 S. 179), die sich mit dem Betrieb der Reichspost beschäftigen, hat das Reichsarbeitsgericht seine frühere Anschauung aufgegeben. Dabei gelangt es zunächst zu einer Bejahung

der Frage, ob eine Nachprüfung der Betriebsverhältnisse im Zustimmungsverfahren zulässig sei, indem es ausführt: „Ein berücksichtigungswertes Interesse der Reichspostverwaltung an der Entlassung von Posthelem könne unter Umständen dann nicht anerkannt werden, wenn durch die Entlassung die Ordnungsmäßigkeit des Dienstbetriebes in Frage gestellt oder eine unangemessene Ausnutzung der verbleibenden Kräfte herbeigeführt würde.“ Das Reichsarbeitsgericht gibt erfreulicherweise sogar einen Maßstab, mit dem die betriebstretenden Maßnahmen des Arbeitgebers zu prüfen sind: „Pflicht der Betriebsvertretung und des Arbeitsgerichts sei es, die Gründe, die für das Kündigungsvorhaben des Arbeitgebers sprechen, und die Gründe, die die Belegschaft und der Gekündigte an seinem Verbleiben im Betrieb und insbesondere in der Betriebsvertretung haben, gegeneinander abzuwägen. Dazu sei ein Eingehen auf die Verhältnisse des Betriebes regelmäßig nicht zu umgehen. Ein Durchhalten weiterer vollbeschäftigter Kräfte wäre nur in der Weise möglich, daß

Welcher Arbeitslose erhält zur Hauptunterstützung Familienzuschläge?

Nach § 103 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht die Arbeitslosenunterstützung aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit entstanden wäre. Bei Ehegatten beginnt die Unterhaltspflicht mit der Verheiratung. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegen den Ehemann besteht auch dann, wenn die Frau eigenes Vermögen oder eigenen Arbeitsverdienst hat. Diese Unterhaltspflicht des Mannes folgt aus dem Wesen der Ehe und aus der Pflicht des Mannes, die ehelichen Lasten zu tragen. Ein lediger Arbeitsloser, der heiraten hat, soll Anspruch auf den Familienzuschlag für seine nunmehrige Ehefrau haben.

Die Voraussetzung, daß der Familienzuschlag nur gewährt werden darf, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat, gilt ferner nicht, wenn es bei der Gewährung des Zuschlages sich um ein eheliches oder ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder umhelfendes Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen einen Dritten hat.

Der Familienzuschlag wird keinesfalls gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

Der verheiratete Arbeitslose hat nur Anspruch auf Zuschlag für seine Ehefrau (dieser Fall interessiert in erster Linie), wenn er sie bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Hierbei genügt es nach der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 4211 des Reichsversicherungsamts nicht ohne weiteres, wenn der Arbeitnehmer den Angehörigen nur während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit kurzen Zeitraumes bis zum Eintritt hat. In diesem Streitfall hatte der Versicherte seine Ehefrau im Durchschnitt der letzten drei Monate überwiegend, nicht aber während der letzten drei Monate überwiegend, während unterhalten. Der Senat nimmt danach an, daß drei Monate eine verhältnismäßig kurze Zeit ist.

Streit zwischen den Versicherten und den Arbeitsämtern hat immer über die Frage des überwiegenden Unterhalts

die Stundenlohn entsprechend kürzere Zeit beschäftigt und damit in ihrem Einkommen verführt oder auch zum Teil entlassen werden, oder daß auf Heranziehung der Beamten zu Sonderleistungen verzichtet wird. Ob das angängig wäre, und wie es sich auswirken würde, hätte das Arbeitsgericht prüfen müssen, wobei zu beachten gewesen wäre, daß ein Betriebsvertretungsmitglied grundsätzlich keinen Vorzug vor anderen Arbeitnehmern beanspruchen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach der Rechtsprechung, auch im Zustimmungsverfahren, die Möglichkeit besteht, Maßnahmen der Betriebsleitung zu berücksichtigen. Insbesondere haben die Betriebsvertretungen und Arbeitsgerichte bei der Frage der Zustimmungsgerteilung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes zu prüfen, ob sich die Entlassung des Gekündigten durch die Einführung von Kurzarbeit vermeiden läßt.

Die Arbeiter haben unter Berufung auf die grundsätzliche Entscheidung Nr. 3379 die Ansicht vertreten, daß die Ehegatten, die den ehelichen Aufwand aus ihrem Arbeitsverdienst zusammen bestreiten, die Gewährung des überwiegenden Unterhalts durch einen Ehegatten von dann angenommen werden kann, wenn sein eigener Arbeitsverdienst mehr als die Hälfte des Gesamtverdienstes beider Ehegatten beträgt. Dieses soll am folgenden Fall erläutert werden. Der Bauarbeiter H. wurde arbeitslos. Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verdiente er wöchentlich 47,50 Mk. Seine Ehefrau verdiente als Waschfrau wöchentlich 16,20 Mk. Zur Feststellung des überwiegenden Unterhalts rechnet das Arbeitsamt die Einnahmen des Ernährers und der Ehefrau zusammen, das ergab 63,70 Mk. Die Hälfte dieser Summe gilt bei kinderlosen Ehepartnern nach Ansicht des Arbeitsamtes als Ernährungsanteil des einzelnen. Hat die Frau zu ihrem Ernährungsanteil mehr als die Hälfte getragen, so ist sie nicht überwiegend unterhalten worden und der Zuschlag zu versagen. Das Arbeitsamt errechnete für den Arbeiter und dessen Ehefrau je 31,85 Mk. Von diesem Ernährungsanteil hat die Frau wöchentlich 16,20 Mk. aufgebracht. Dieser Betrag übersteigt die Hälfte des Ernährungsanteiles, welcher 15,92 Mk. beträgt. Nach Ansicht des Arbeitsamtes und Spruchausschusses hat der Kläger seine Ehefrau nicht überwiegend unterhalten, sondern die Ehefrau sich selbst überwiegend unterhalten. Die Berechnung des Arbeitnehmers unter Zugrundelegung der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3379 ist folgendermaßen: Der Arbeitslose und seine in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau haben wöchentlich zusammen 63,70 Mk. verdient, und zwar der Ehemann 47,50 Mk., die Ehefrau 16,20 Mk. Der auf jeden der beiden Eheleute entfallende wöchentliche Unterhaltsbedarf beträgt 31,85 Mk. Der Verbrauchanteil der Ehefrau mit 31,85 Mk. setzt sich demnach wie der des Ehemannes zusammen aus 23,75 Mk. Beispieler Mann hat also vorliegend mehr als die 15,92 Mk. wöchentlich betragende Hälfte des Lebensbedarfs seiner Ehefrau aus seinem Arbeitsverdienst bestreiten. Er muß somit als überwiegend Ernährter seiner Frau angesehen werden. Trotz dieser klaren und eindeutigen Berechnungsmethode einstimig zurück. Sie war somit nicht berufungsfähig. Einen anderen Streitfall gleichliegender Art gab die Spruchkammer in Bremen zur grundsätzlichen Entscheidung auf den Spruchsenat über die Frage ab, ob der Grundsatze der Revisionsentscheidung Nr. 3379, der auf dem Gebiet der Krankenversicherung aufgestellt worden ist, auch auf das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung zu finden hat. Der Senat hat die Sache an die Kammer zurückgewiesen, da die Rechtsfrage, wegen der in der vorliegenden Sache die Abgabe erfolgt ist, inzwischen in einer anderen Streitsache eine grundsätzliche Entscheidung des Senats er-

Welcher Arbeitslose erhält zur Hauptunterstützung Familienzuschläge?

Nach § 103 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht die Arbeitslosenunterstützung aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit entstanden wäre. Bei Ehegatten beginnt die Unterhaltspflicht mit der Verheiratung. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegen den Ehemann besteht auch dann, wenn die Frau eigenes Vermögen oder eigenen Arbeitsverdienst hat. Diese Unterhaltspflicht des Mannes folgt aus dem Wesen der Ehe und aus der Pflicht des Mannes, die ehelichen Lasten zu tragen. Ein lediger Arbeitsloser, der heiraten hat, soll Anspruch auf den Familienzuschlag für seine nunmehrige Ehefrau haben.

Die Voraussetzung, daß der Familienzuschlag nur gewährt werden darf, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat, gilt ferner nicht, wenn es bei der Gewährung des Zuschlages sich um ein eheliches oder ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder umhelfendes Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen einen Dritten hat.

Der Familienzuschlag wird keinesfalls gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

Der verheiratete Arbeitslose hat nur Anspruch auf Zuschlag für seine Ehefrau (dieser Fall interessiert in erster Linie), wenn er sie bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Hierbei genügt es nach der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 4211 des Reichsversicherungsamts nicht ohne weiteres, wenn der Arbeitnehmer den Angehörigen nur während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit kurzen Zeitraumes bis zum Eintritt hat. In diesem Streitfall hatte der Versicherte seine Ehefrau im Durchschnitt der letzten drei Monate überwiegend, nicht aber während der letzten drei Monate überwiegend, während unterhalten. Der Senat nimmt danach an, daß drei Monate eine verhältnismäßig kurze Zeit ist.

Streit zwischen den Versicherten und den Arbeitsämtern hat immer über die Frage des überwiegenden Unterhalts

gangen ist (Aktenzeichen IIIa Ar 438/30¹). Aus dieser anderen Senatsentscheidung ist hervorzuhellen, daß der Senat keinen Anlaß fand, für die Auslegung des § 103 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung andere grundsätzliche Erwägungen maßgebend sein zu lassen, wie sie zur Auslegung des Begriffs „überwiegend Unterhalt“ im Sinne des § 199 Absatz 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Entscheidung Nr. 3379 niedergelegt sind. Nach Ansicht des Senats ist jedenfalls der Umstand entscheidend für die Gewährung des Zuschlages, daß der nochmal arbeitslos gewordene Ehegatte mehr als die

Mutterschutz

Der Mutterschutz ist durch das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, Teil I, S. 1841) geregelt. Der Schutz des Gesetzes ergreift alle weiblichen Arbeitnehmer, die der Krankenversicherungs-pflicht unterliegen, nicht also Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die Krankenversicherungspflichtgrenze überschreitet. Die in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft beschäftigten Frauen sind von dem Schutz des Gesetzes ausgeschlossen.

Der Schutz des Gesetzes wirkt sich nach verschiedenen Seiten aus. Das Gesetz gibt den schwangernen Frauen im § 2 das Recht auf Aussetzung der Arbeit, im § 3 das Recht auf Stillpausen. Dem Arbeitgeber wird im § 2 für einen gewissen Zeitraum die Beschäftigung der Schwangeren untersagt; außerdem wird ihm im § 4 ein Kündigungsverbot auferlegt.

Schwangere sind berechtigt, ihre Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie binnen 6 Wochen voraussichtlich niederkommen. Während des Zeitraumes von 6 Wochen nach der Niederkunft dürfen Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in den Dienst ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft mindestens 6 Wochen verlossen sind. Während weiterer 6 Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegenden Arbeitsleistungen unter denselben Voraussetzungen, die beim Kündigungsverbot erwähnt worden, zu verweigern. Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der die Arbeit nicht geleistet ist, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen während 6 Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal $\frac{1}{2}$ Stunde oder einmal 1 Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Entgelts hierdurch nicht berührt wird; mithin ist der Arbeitgeber auf jeden Fall — auch über die sich aus § 616 BGB, ergebende Verpflichtung hinaus zur unverminderten Weiterzahlung des Entgelts für die Zeit der Stillpausen verpflichtet.

Dem Arbeitgeber wird ein Kündigungsverbot für einen Zeitraum von 6 Wochen vor und nach der Niederkunft auferlegt. Eine etwa ausgesprochene Kündigung während dieses Zeitraumes ist unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin unverzüglich nach Bekanntwerden der Kündigung davon Kenntnis gegeben hat. Wenn die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist oder durch diese eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert ist, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, höchstens aber um weitere 6 Wochen. Ist bereits vor der Schwangerschaft gekündigt, verlängert sich die Kündigungsfrist um die Schwangerschaftsdauer. Eine Kündigung während der Schwangerschaft rührt, da die Kündigungsfrist während der Schwangerschaft ruht, eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt zulässig.

Hälfte des gemeinsamen ehelichen Aufwandes, diesen somit überwiegend bestreiten hat. Zu beachten ist auch die grundsätzliche Entscheidung vom 6. Februar 1931:

Ist Arbeitslosenunterstützung bewilligt und erst nachträglich ein nicht mit festgesetzter Familienzuschlag beantragt worden, so ist der Antrag auf diesen Zuschlag an sich schon in dem ursprünglichen Unterstützungsantrag enthalten und seine Bewilligung nach rückwärts ohne Beschränkung durch den § 116 AVAVG vorzunehmen, wenn materiel der Anspruch auf den Familienzuschlag begründet ist.

Mutterschutz

wenn dieser Grund nicht mit der Schwangerschaft bzw. Niederkunft zusammenhängt (Beispiel: Diebstahl). Durch die Regelung des Gesetzes ist der Arbeitsplatz der werdenden Mutter und für die erste Zeit nach der Niederkunft gesichert. Großzügige soziale Arbeit auf diesem Gebiete kann nur durch eine wirklich durchgreifende Mutterschutzversicherung gesichert werden; denn das Recht auf Aussetzen der Arbeit und das Kündigungsverbot schaffen noch nicht die dem Zustand der werdenden Mutter wirtdige Lebenslage. Tatsächlich wird die werdende Mutter nur in den seltensten Fällen von dem Aussetzen der Arbeit Gebrauch machen, da sie heute eben nicht in der Lage ist, auf ihren Lohn zu verzichten.

Notwendig versäumte Arbeitszeit

Für notwendig versäumte Arbeitszeit haben Betriebsvertretungsmitglieder denselben Lohnanspruch wie gleichartige Belegschaftsangehörige. Als Lohnanspruch ist in diesem Falle alles anzusehen, was einem Arbeiter an Vergütung zur freien Verfügung zusteht, also auch zum Beispiel Schmutzzulagen, Kleiderbenutzungszulagen, Gehaltszulagen usw. (§ 35 BRG., § 242 BRG.) Urteil vom 13. Januar 1932, RAG. 240/31.

Aus den Entschuldigungsgründen: Nach § 35 BRG. verhalten die Mitglieder der Betriebsräte ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Verdienne von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung von Arbeitszahlung nicht zur Folge haben. Das Betriebsamt soll also den Betriebsratsmitgliedern zwar keinen geldlichen Vorteil, aber auch keinen Nachteil, wenigstens keine Lohn- oder Gehaltsminderung bringen (RAG. Bd. 1 S. 336). Von diesem Grundsatze ausgehend, hat das Betriebsamt gerichtet dem Kläger die verminderte Gliederzulage zugesprochen, indem es sie als Teil der ihm tatsächlich zustehenden Entlohnung ansieht. Dabei läßt es die Forderung, ob der Glieder dann, wenn er nicht im Gleichen, sondern anderwärts tätig ist, die Zulage zu fordern haben, denn auf alle Fälle sei sie ein Lohnbestandteil. Der Arbeitnehmer habe über sie völlig freie Verfügung. Es werde ihm nicht nachgerechnet, ob er tatsächlich mehr für Kleidung oder Fahrkarte ausgebe, oder ob er Mehrverwendungen zu seiner Kräftigung mache. Auf die Stellungnahme des Reichsministeriums, die auf steuerrechtlichen Erwägungen beruhe, komme es dabei nicht entscheidend an.

Die Revision greift die rechtliche Beurteilung der Gliederzulage als rechtmäßig an. Die Zulage soll kein Lohn, sondern nur eine Entschädigung für Mehrverbrauch an Kleidung und Geldmitteln, mithin für tatsächlich gezeigten Mehrverbrauch, der an die Voraussetzung geknüpft sei, daß die Arbeitsleistung tatsächlich in der Gliederzeit verbraucht werde. Daß diese Auffassung bei Auftrahme der Bestimmung des § 9 des Sonderkammergesetzes (für die Bestimmung maßgebend gewesen sei, jene gerade aus der Stellungnahme der tarifbeteiligten Arbeitgeberorgane sollten gegenüber dem Finanzamt hervor, denn sie habe ihr Gehalt, die Zulage von der Veranlagung zur Lohnsteuer freizulassen, mit dem ausdrücklichen Hinweis entschuldigend, daß es sich bei dieser Zulage nicht um Lohnentschuldigung, sondern um eine Entschädigung für ge-

Bautzen 628,72, Bayreuth 593,79, Braunschweig 6,48, Dessau 607,30, Dresden 17 547,30, Gera 1009,—, Erfurt 1174,41, Halle a. d. S. 5389,15, Kottbus 2409,29, Kulmbach 1489,72, Tangermünde 802,80, Waren 65,—, Würzburg 73,58, Zwickau 1825,02, Darmstadt 500,—, Falkenstein i. V. 18,—, Gorkau 150,—, Lindau 100,—, Potsdam 300,—, Reichenbach in Schlesien 200,—, Waren 15,—.

Sonstiges:

Luckenwalde 4000,—, Augsburg 450,—, Berlin 6,—, Pegau 3,50, München 4,80, Hörde 2,40.

Korrespondenzen

Berlin. Ein strammer Anhänger der Nazis ist der Inhaber der Fleischerei L. Rost u. Co. Die Fleischergesellen erscheinen nur in Naziuniform zur Arbeit. Rost, nebenbei Gutsbesitzer, hat auf seinem Schloß vor mehreren Wochen ein Gratisessen für 1000 arbeitslose Nazis veranstaltet. In einer Kundgebung der Nazis stiftete er 100 belegte Stullen. Rost könnte aber viel mehr zur Linderung der Arbeitslosigkeit beitragen, wenn er die tariflich festgelegte Arbeitszeit einhalten würde. Wie im Dritten Reich die Lohnzahlungen vorgenommen werden sollen, zeigt jetzt schon Rost. Die Verkäuferinnen erhalten alle 14 Tage eine Abschlagszahlung von 10 Mk. Bei jeder Verkäuferin sind rückständige Gehaltsansprüche von einem Monat und mehr vorhanden. Verkäuferinnen, die 6 Jahre dort beschäftigt sind, ebenso langjährig beschäftigte Gesellen, haben noch niemals den ihnen zustehenden tariflichen Urlaub erhalten. Die Gewährung der zwei halben freien Tage nach dem Tarifvertrag für Verkäuferinnen wird ebenfalls verweigert. Kleine Kostproben, wie Arbeitnehmer von nationalsozialistischen Unternehmern behandelt werden.

Berlin. (Eine „feine“ Firma.) Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmer sollen in neuerer Zeit des öfteren vorkommen. Auch Ausgleichs- und Moratorien mit den Gläubigern. In Berlin ist eine „Großfleischerei“ auf eine neue Idee gekommen, sich Geldmittel zu verschaffen. Der Inhaber legt den bei ihm Beschäftigten einen Brief an sich selber zur Unterschrift vor, in dem der Beschäftigte erklärt,

„es sei ihm bekannt, daß die Firma in Zahlungsschwierigkeiten sei; daß ihr ein Moratorium gewährt wird, wenn „die Beschäftigten 20 Proz. ihres Lohnes resp. Gehaltes bei der Firma zur Verwendung für die Gläubiger als Restlohn stehen lassen. Für den einbehaltenen Restlohn haftet die Firma“.

Ob die gutgläubigen Beschäftigten, die angeblich diesen Brief unterschrieben haben, jemals etwas von ihrem „Restlohn“ zu sehen bekommen werden? Wer glaubts?

Berlin. (Fleischermeisterwünsche.) Zum Ende August ist vom Bezirksverein Berlin im Deutschen Fleischer-(Meister-)Verband der Tarifvertrag für Gesellen im Ladenfleischergewerbe gekündigt worden. Trotz Aufforderung ist die Vorlage für die Neuregelung des Tarifvertrages erst kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist unterbreitet worden. Offenbar ist einigen der Herren Obermeister nicht ganz wohl gewesen, bei Löhnen von 29 Mk. pro Woche 3 Mk., bei Löhnen von 39 Mk. pro Woche 6 Mk. Abbau, also eine Kürzung von 11 bis 16 Proz., zu verlangen. Der bisher in seiner Dauer im Manteltarifvertrag festgesetzte Urlaub sollte gestrichen werden und an dessen Stelle folgende Fassung des Urlaubsparagraphen treten: „Die Gewährung von Urlaub unterliegt der freien Vereinbarung!“ Das könnte den Herren so passen, damit wären sie ganz kurz und schmerzlos der Verpflichtung zur Urlaubsgewährung enthoben gewesen. Bezeichnend ist ja der Ausspruch des Herrn Obermeister Martin, Köpenick, der da sagte: „Ein Geselle, der ein Jahr lang gearbeitet hat, kann sich so viel gespart haben, daß er Urlaub auf eigene Rechnung nehmen kann!“ Der Herr Fleischermeister hat natürlich seit Jahren nichts verdient und nichts gespart, er setzt nur immer einen Hunderter und einen Tausender nach den andern zu. Wo die bloß alle herkommen mögen?

Bremen. (Folgen der Autarkie.) Unter der Regierung Brüning wurden Zollmaßnahmen durchgeführt, die das Ausland und ganz besonders Holland veranlaßten, ähnliche Maßnahmen, auch gegen die Wareneinfuhr aus Deutschland, in eigenen Lande durchzuführen. Die neue Regierung scheint diese „Schutzmaßnahmen“ zur „Stärkung“ des Binnenmarktes noch in verschärftem Maße fortführen zu wollen. Wozu das führt, zeigt uns der katastrophale Rückgang des Bierexports. Die Bremer Exportbrauerei Beck & Co., von der das Hauptkontingent der Bierausfuhr bestritten wird, arbeitet seit September 1930 erst 40, dann 36 Stunden pro Woche und nebenbei wurden noch 140 Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen. Dieser Betrieb, der schon eine Belegschaft von 600 Arbeiter und Arbeiterinnen aufwies, beschäftigt nunmehr trotz der Kurzarbeit nur noch 235 Arbeiter und Arbeiterinnen. Jetzt soll nur noch 24 Stunden gearbeitet werden, ein Verlangen, daß für eine Belegschaft, die schon zwei Jahre kurz arbeitet, als untragbar erklärt werden muß, aber die Angestellten arbeiten nach wie vor voll und es haben kaum Entlassungen stattgefunden. Ist auch im Auslande die Kaufkraft der Massen gesunken, so steht doch fest, daß der Löwenanteil an dieser Ausfuhrschumpfung auf die Zollpolitik, die einseitig zugunsten der Großagrarien eingestellt ist, zurückgeführt werden muß. Wie würde es in diesem Betrieb aussehen, wenn das Dritte Reich und die uns verheißene Autarkie verwirklicht würde? Ob die Nazis und Stahlhelmer einmal darüber nachdenken?

Lauenburg a. d. E. Seit Monaten befinden sich die Böttcher und Hilfsarbeiter der Faßfabrik im Streik, weil sie eine von den Unternehmern diktierte Lohnsenkung von 15 bis 25 Proz. sich nicht gefallen lassen wollten und konnten. Nun wurden die Streikenden von den Nazis schwer verraten und die Plätze der Streikenden besetzt, womit sicher der Charakter dieser „Arbeiterpartei“ erneut bewiesen sein dürfte. Die Lauenburger Faßfabriken sind in der glücklichen Lage, ihre Herings-tonnen zu Schundpreisen auf den Markt zu werfen, was wieder die Fischindustrie und die Deutsche Heringsvertriebsgesellschaft veranlaßt, ihren Bedarf an Herings-tonnen in Lauenburg zu decken. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß jeder Prolet, der einen aus Bremerhaven-Wesermünde oder Cuxhaven stammenden Hering verzehrt, damit rechnen muß, dazu beigetragen zu haben, daß die Lauenburger Firmen mit ihren Streikbrechern noch lange den Kampf aushalten. Für die Heringsfischereien ist um so unbegreiflicher billige Streikbrecherwaren zu beziehen, weil doch längst bekannt ist, daß die Fangprämie, die von der alten preußischen Regierung seit Jahren an die Heringsfischereien bezahlt wird, höher ist pro Tonne als eine neue Heringstonne kostet, nämlich 5 Mk. pro Tonne, während eine neue Heringstonne nur 4 Mk. kostet.

Saizwedel. In einer Jubilarfeier der Ortsgruppe am 13. August konnte acht Kollegen der Dank der Organisation für ihre Treue ausgesprochen werden. Die Festrede hatte Kollege Thauer übernommen. Seine Ausführungen wiesen vor allem auf das schwere Agitationsgebiet der Altmark hin. Trotzdem ist es auch hier gelungen, dem Gedanken der Arbeiterbewegung Geltung zu verschaffen. Mit der Aufforderung, den Jubilaren nachzueifern und einem Hoch auf unsere Organisation, in das die zahlreich Erschienenen begeistert einstimmten, schloß Kollege Thauer seine Ausführungen. Gemütliches Beisammensein, Tanz und Austausch alter Erinnerungen hielt die Teilnehmer bis zum Morgen beisammen.

Stendal. Die Ortsgruppe veranstaltete am 6. August eine Jubilarfeier, die von den Mitgliedern und ihren Angehörigen stark besucht war. In seiner Festrede schilderte Kollege Backert den Werdegang der Organisation und der Ortsgruppe, die ebenfalls das 25jährige Bestehen feiern konnte. Seine Ausführungen schlossen mit einem Dank an die Jubilare und der Aufforderung, auch in der schweren Zeit sowie in der Zukunft der Organisation die Treue zu wahren. Nach Ueberreichung der Diplome und einem Geschenk der Ortsgruppe an die Jubilare schloß sich ein gemütlicher Teil der gelungenen Feier an, bei der die Anwesenden durch Tanz und Vorträge bis in die Morgenstunden vereinigt blieben.

Wittenberg a. d. E. (Werbeabend.) Unsere Ortsgruppe veranstaltet am Sonnabend, dem 10. September, abends 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“ einen Werbeabend. Eingeleitet wird die Veranstaltung durch einen Vorschpruch, dem ein interessanter Vortrag unseres Kollegen Bezirksleiter Sommer folgt. Anschließend an den offiziellen Teil folgt gemütliches Beisammensein. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, für diesen Abend zu werben!

Gewerkschaftliche Rundschau

Bauarbeiter-Internationale gegen freiwilligen Arbeitsdienst. Der Vorstand der Bauarbeiter-Internationale tagte kürzlich in Zürich. Aus dem Bericht des Sekretärs ging hervor, daß das Baugewerbe in allen Ländern von der Wirtschaftskrise betroffen ist. Ein Mitgliederverlust der angeschlossenen Organisationen war die Folge. Trotzdem fehlt es überall an billigen Wohnungen, an Kultur- und Verkehrsbauten sowie volkswirtschaftlich notwendigen Anlagen. Zum freiwilligen Arbeitsdienst nahm der Vorstand der B.-I. folgende Stellung ein: „Der freiwillige Arbeitsdienst, der die jugendlichen Arbeiter von der Straße wegbringen soll, ist ein Palliativmittel, das die durch das kapitalistische Wirtschaftssystem heraufbeschworene Krise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit nicht einmal mildern kann. Außerdem droht damit den Bauarbeitern die Gefahr, daß ihnen durch den freiwilligen Arbeitsdienst Arbeitsgelegenheiten entzogen werden, für die sie beruflich zuständig sind. Aus diesem Grunde und auch deshalb, weil die im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigten jungen Arbeiter dem moralischen Einfluß der Gewerkschaftsbewegung entzogen werden, lehnt der Gesamtvorstand der Bauarbeiter-Internationale diese Art der Arbeitsbeschaffung ab.“

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Krise und Kriminalität. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Kriminalität mit der wirtschaftlichen Lage in enger Verbindung steht. Die Uebersicht über die Geschäfte bei den preußischen Justizbehörden ergibt insbesondere eine Steigerung bei den amtsgerichtlichen Zivilprozessen, die von 2914 517 im Jahre 1930 auf 3 207 662 im Jahre 1931 gestiegen sind. Die Zahl der Mahnsachen stieg von 6 121 426 auf 6 484 723. Die Zwangsversteigerungen erreichten die Ziffer von 60 945 gegen 46 222 im Jahre 1930. Vor den Arbeitsgerichten wurden im Jahre 1931 314 329 Prozesse gegen 310 171 im Vorjahr anhängig gemacht. Trotzdem die Geschäftstätigkeit weit geringer war als im Jahr zuvor, stiegen die gerichtlichen Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten. Aus den genannten Ziffern geht die Bedeutung der Arbeitsgerichte klar hervor.

Stand der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern eingetragenen Arbeitslosen ist in der Zeit vom 1. bis mit 15. August um rund 10 00 zurückgegangen. Insgesamt wurden in dieser Zeit 5 338 000 Arbeitslose gezählt, von denen 714 000 der Arbeitslosenversicherung, 1 322 000 der Krisenfürsorge angehörten, so daß in diesen beiden Versicherungszweigen 2 036 000 Unterstützungsempfänger gezählt wurden. Den Rest der verbleibenden 3 347 000 Unterstützungsempfänger aufzuteilen ist nicht möglich, da vor allem die Zahl der Wohlfahrts-erwerbslosen für die Mitte des Monats nicht angegeben werden kann, auch nicht schätzungsweise. Wenn gleich die Zahl der Arbeitslosen um 10 000 zurückgegangen ist, so mag das statistisch zutreffen, in Wirklichkeit ist aber die Arbeitslosigkeit in der betreffenden Zeit weiter gestiegen, weil durch die brutalen Aussteuerungen und durch die rigorosen Bedürftigkeitsprüfungen ein großer Teil der Arbeitslosen nicht mehr stempeln geht.

Weggeworfenes Leben. Im Jahre 1930 starben in Deutschland 17 880 Personen an Selbstmord. Seit 1927 ist eine ständige Steigerung der Selbstmordziffern eingetreten. Mit dem Beginn der Wirtschaftskrise setzte auch eine starke Erhöhung derselben ein. Am stärksten ist die Erhöhung in der Altersstufe von 30 bis 60 Jahren. Die Todesfälle durch Selbstmord im Jahre 1930 sind höher als in den Jahren der Vorkriegszeit. Eine starke Zunahme der Selbstmordhäufigkeit war besonders in den Großstädten zu finden. Die meisten Selbstmörder entlebten sich durch Erhängen oder Erdrosseln. An zweiter Stelle steht der Freitod durch Leucht- oder Kochgas, es folgt Erschießen, Ertrinken usw. Von 100 000 lebenden Personen in Deutschland haben 41 im Jahre 1930 ihr Leben weggeworfen. Ein großer Teil hätte dies nicht getan, wenn die Not nicht dazu getrieben hätte.

Allgemeine Rundschau

Albin Schöder †. Am 19. August hat der Tod einen alten unermüdeten Kämpfer von einem langen und schweren Leiden erlöst. Wenn es in Leipzig galt, den kleinen Gewerkschaften Beistand des Gewerkschaftskartells zu leisten, wurde Albin Schöder mit dieser Aufgabe betraut. Mit seltener Ausdauer und Energie erfüllte er diese übernommene Pflicht. Dem früheren Zentralverband der Fleischer war er nicht nur in Leipzig jahrelang ein Helfer und Berater. Als Delegierten zu den ersten Verbandstagen in Berlin und Hamburg hatten die Fleischer in Albin Schöder einen recht umsichtigen und taktvollen Verbandsvorsitzenden. Noch am letzten Verbandstage der Fleischer, 1927 in Leipzig, nahm Schöder als Gast teil und gab seiner Freude Ausdruck, daß nun die Gründung des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter perfekt werde. Ehre seinem Andenken.

Die christlichen Gewerkschaften veranstalten ihren 13. Kongreß am 18. und 19. September in Düsseldorf. Ueber den Kampf um die Sozialpolitik als gesellschaftliche Kraft wird auf dem Kongreß Professor Dr. Brauer sprechen.

Stenographie. Vom Arbeiter-Stenographen-Verband wird auch im kommenden Herbst wiederum eine lebhaftige Tätigkeit der Anfängerkurse aufgenommen. In Berlin finden in verschiedenen Bezirken solche Anfängerkurse statt. Unsere Mitglieder, die Interesse für die Erlernung der Stenographie haben, wenden sich an Otto Wenghoefer, Veltens i. d. M., Wilhelmstraße 10a.

Unsern werten Kollegen Wilhelm Bender und seiner lieben Frau zu ihrer Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [1,50] Zahlstelle Weitzlar a. d. Lahn

Unsern Kollegen Fritz Görtz und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Ortsgruppe Prenzlau [1,20]

Unsern Kollegen und langjährig. Kellermeister Bernhard Meugler zu seinem 25jährig. Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche. [2,10] Die Kolleginnen und Kollegen der Weinhandlung „S. Mohrenwitz-Söhne“, Schweinfurt

Unsern werten Kollegen und 2. Schriftführer dem Brauer Artur Kaufmann nebst seiner lieben Gretl nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,80] Ortsgruppe Sonneberg.

Unsern Kollegen, die den Dürkheimer Wurstmarkt in der Zeit vom 11., 12. und 13. September besuchen, möchten wir hiermit zur Kenntnis geben, daß unser Vorsitzender der Ortsgruppe Bad Dürkheim, Koll. Christian Bähler einen Schubkarrenstad auf dem Wurstmarkt Reihe 3 unterhält. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen ihn gegebenenfalls berücksichtigen zu wollen. [3,90] Ortsgruppe Bad Dürkheim

Unsern Kollegen Heinrich Bar-kowsky nebst seiner lieben Frau Marie nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der Brauerei Böttler und die Ortsgruppe Duisburg. [1,80]

Unsern Koll. Oswald Schneider und Eugen Kirchois die herzlichsten Glückwünsche zum 25jährigen Verbandsjubiläum. [1,50] Ortsgruppe Uelzen i. Hannover

Nachruf! Am 18. 8. 32 starb unser lang-jähriges Mitglied, der Kollege Paul Beck Küfermeister in der Radbrau-erei im 59. Lebensjahr. [3,90] Ein ehrendes Andenken be-wahren ihm die Kollegen der Ortsgruppe Göppingen.

Nachruf! Am 19. August 1932 verstarb nach langer Krankheit unser treuer Kollege Karl Zander Bierfahrer, im Alter von 58 J. Ehre seinem Andenken! Die Kolleginnen und Kollegen der Ortsgruppe Quedlinburg (Harz)

Nachruf! Am 25. 8. 32 verstarb plötzlich unser langjähriges Mitglied und treuer Kollege, invalide Gottlieb Wangemann im Alter von 73 Jahren. Wir werden ihm immer ein ehren-des Andenken bewahren. [3,90] Ortsgruppe Halberstadt

Nachruf! Am 21. August 1932 ertrank unser Kollege Walter Günther Fleischer, beim Baden. Wir werden ihm immer ein ehren-des Andenken bewahren. Die Ortsgruppe Zwickau

Frauenrecht

Der internationale Mutterschutz

Wir entnehmen den „Presse-Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamts“ folgende Abhandlung: „In der sozialpolitischen Gesetzgebung nimmt der Schutz der arbeitenden Frau einen besonderen Platz ein, denn nicht nur als Arbeitnehmerin gebührt der arbeitenden Frau der Schutz der Gesetzgebung. Die besondere gesellschaftliche Aufgabe der Arbeiterin als Frau und Mutter erfordert darüber hinaus einen wirksamen Sonderschutz.“

Im Rahmen dieser Gesetzgebung sind die Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft von besonderer Bedeutung. Erst eine weitest gehende Beschränkung der Beschäftigung und eine angemessene Pflege der schwangeren Frau in den Wochen vor und nach der Niederkunft kann die übrige Gesetzgebung über die Frauenarbeit in wirkungsvoller Weise ergänzen.

Der Bedeutung des Mutterschutzes in der Sozialgesetzgebung entsprechend war es eine der ersten Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation, die Regelung des Mutterschutzes auf internationaler Grundlage vorzunehmen. Die erste Internationale Arbeitskonferenz, die im Jahre 1919 in Washington tagte, nahm daher ein Uebereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft an. Das Uebereinkommen erstreckt sich auf Frauen jeden Alters und jeder Staatsangehörigkeit, ob verheiratet oder unverheiratet, ob in der Industrie oder im Handel beschäftigt. Es nimmt nur die Betriebe aus, die lediglich Familienmitglieder beschäftigen. Auf Grund des Uebereinkommens hat jede Frau das Recht, bei Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß die Entbindung wahrscheinlich innerhalb 6 Wochen stattfinden wird, ihre Arbeitsstelle zu verlassen; sie darf bis nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung nicht arbeiten. Das Uebereinkommen sieht ferner vor, daß die Betreffende während der zwölfwöchigen Abwesenheit eine ausreichende Unterstützung für ihren Unterhalt und den Unterhalt ihres Kindes in guten gesundheitlichen Verhältnissen erhält. Sie hat ferner ein Anrecht auf kostenlose Pflege durch einen Arzt oder eine Hebamme. Bei Wiederaufnahme der Arbeit schreibt das Uebereinkommen das Recht auf zwei tägliche Ruhepausen von je einer halben Stunde zum Stillen des Kindes vor. Der Arbeitgeber darf der Frau weder während ihrer Abwesenheit noch auf einen solchen Zeitpunkt kündigen, daß die Kündigungsfrist während ihrer Abwesenheit abläuft, sofern diese Abwesenheit nicht eine von der zuständigen Behörde festzusetzende Höchstdauer überschreitet.

Eine Empfehlung, die anlässlich der dritten Tagung der Konferenz im Jahre 1921 angenommen wurde, dehnt den Anwendungsbereich der Grundsätze des Uebereinkommens auch auf die Landwirtschaft aus.

Das Uebereinkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft war am 1. Juli 1932 von elf Staaten ratifiziert, und zwar von Deutschland, Bulgarien, Chile, Kuba, Spanien, Griechenland, Ungarn, Lettland, Luxemburg, Rumänien und Jugoslawien. In Anbetracht der Tatsache, daß die Ratifizierung des Uebereinkommens einen verhältnismäßig hohen Stand der Sozialgesetzgebung voraussetzt, ist die Zahl dieser Ratifikationen nicht als gering zu betrachten. Darüber hinaus aber muß bemerkt werden, daß in einer großen Anzahl weiterer Länder wichtige Teile des Uebereinkommens zur Anwendung gebracht werden, oder zum mindesten Bestimmungen bestehen, die einen weitgehenden Mutterschutz gewährleisten.

Im Augenblick der Verabschiedung des Uebereinkommens über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft hatte der Mutterschutz in den verschiedenen Ländern der Welt noch einen durchschnittlich nicht sehr hohen Stand. Es ist zweifellos dem Bestehen des Uebereinkommens zu verdanken, daß sich in den letzten Jahren der Mutterschutz auch in den Ländern, die das Uebereinkommen nicht ratifiziert haben, wesentlich gebessert hat. Nach einer Untersuchung des Internationalen Arbeitsamts bestanden im Jahre 1931 in 45 Ländern, die der Internationalen Arbeitsorganisation angehören, Regelungen zum Schutz der arbeitenden Frau vor und nach der Niederkunft. In 22 Staaten betrug die Ruhezeit nach der Niederkunft mindestens 6 Wochen, in 10 anderen Staaten waren Ruhezeiten zwischen 5 und 3 Wochen festgesetzt. Das Recht bzw. sogar die Verpflichtung, in den Wochen vor der Niederkunft nicht zu arbeiten, das im Jahre 1919 nur in wenigen Staaten bestand, erstreckte sich im Jahre 1931 auf einen Staat, der die Ruhezeit vor der Niederkunft auf 8 Wochen, auf 16 Staaten, die sie auf 6 Wochen, und auf 14 Staaten, die sie auf weniger als 6 Wochen festsetzten. In der Gesetzgebung von 22 Staaten besteht eine Gewähr für das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses nach dem Schwangerschaftsurlaub.

Der Wert des Schwangerschaftsurlaubs wird wesentlich erhöht durch die Gewährung einer ausreichenden Unterstützung. Auf diesem Gebiet sind in den letzten Jahren ebenfalls wesentliche Fortschritte gemacht worden. In zwei Staaten, und zwar in Spanien und Italien, bestehen Sonderversicherungsordnungen für Mutterschaftsschutz. In den meisten Ländern jedoch fällt die Mutterschaftsunterstützung in den Anwendungsbereich der obligatorischen Krankenversicherung. Dieses Verfahren wird in 19 Staaten angewandt. In einigen anderen Ländern, in denen nur eine freiwillige Versicherung besteht, sind die Krankenkassen verpflichtet, ihre Mitglieder während der Schwangerschaft zu unterstützen.

In bezug auf die Unterstützungssätze sind ebenfalls wesentliche Fortschritte erzielt worden. Der Wortlaut des Uebereinkommens setzt keinen bestimmten Unterstützungssatz fest. Er verlangt lediglich, daß die Unterstützung ausreiche, um die Mutter und ihr Kind in guten gesundheitlichen Verhältnissen zu erhalten. Soweit die Unterstützung von der Krankenversicherung aufgebracht wird, dürfte im allgemeinen ein ausreichender Unterhalt gewährleistet sein. In anderen Fällen wird durch staatliche Beihilfen und andere Unterstützungsarten in den meisten Ländern, die einen Mutterschutz eingeführt haben, für den Unterhalt gesorgt.

Auch die Empfehlung über den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Lohnarbeiterinnen vor und nach der Niederkunft wird in einer großen Anzahl von Ländern beachtet. 12 Staaten besitzen bereits Versicherungssysteme, die die Wagnisse der Mutterschaft der Landarbeiterinnen decken, und zwar in Deutschland, Oesterreich, Bulgarien, Chile, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Niederlande, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der USSR.

Somit ist zweifelsohne ein wesentliches Fortschreiten der Mutterschaftsgesetzgebung in den verschiedenen Ländern der Welt zu verzeichnen. Der Ausbau dieser Gesetzgebung wird begleitet von einer stetigen Entfaltung der allgemeinen Gesetzgebung über die Frauenarbeit. Zweifellos hat gerade auf diesem Gebiete die Internationale Arbeitsorganisation in hohem Maße dazu beigetragen, durch einheitliche Maßnahmen in der Welt den Schutz der arbeitenden Frau zu fördern und durchzuführen.

Spanische Frauen

Es wird oft behauptet, der politische Umsturz in Spanien, die Verwandlung des monarchistischen in ein republikanisches Regime hätte, im Grunde genommen, keine großen Veränderungen im spanischen Leben gebracht. Diese Behauptung entspringt einer feindlich gesonnenen Kritik oder ist bestenfalls die Frucht einer allzu großen Ungeduld, die alles mit einem Schlage verändert sehen möchte. Aber die spanische Republik konnte nicht mehr tun als eine größere Freiheit der Entwicklung gewähren. Wie sehr sich diese größere Freiheit im Leben der spanischen Frauen auswirkt, das muß auch dem flüchtigen Beobachter auffallen.

Der starke Einschlag des Arabertums und der viele Jahrhunderte dauernde Einfluß der katholischen Kirche waren die Ursachen, daß die Frauen Spaniens in einer völligen Unwissenheit und Abgesondertheit lebten. Die Frauen aus dem Volke waren nur Arbeitstiere, die Frauen der Aristokratie und des reichen Bürgertums Prunkstücke im großen Besitztum ihrer Männer. Der übergroße Kindersegen brachte die Frauen vollends in Abhängigkeit, denn, da sie sehr jung heirateten, oft schon mit 15 bis 16 Jahren, ließen die vielen kleinen Kinder einer noch jungen Frau weder Zeit noch Kraft, aus der engen Behausung Ausschau in die Welt zu halten. Wo es die ökonomischen Verhältnisse erlaubten, die Sorgen um die Kinder auf das Personal zu übertragen, hatte die Frau trotzdem keine Bewegungsfreiheit, denn die Sitte stellte sie unter die Oberherrschaft des Mannes, der sie nicht enttrinnen konnte, da es keine Scheidung gab. Sie verwendete deshalb alle überschüssige Kraft auf die Sorge um ihr Aeußeres und die ihr zugestandenen Vergnügungen, Tanz und Gesang. Der Stierkampf, dem sie im großen Aufputz zur Hebung der Feierlichkeit beiwohnen durfte, entfesselte oft ganze Ströme von zurückgedrängter Leidenschaftlichkeit. Sentimental, romantisch und unwissend, war die Frau auf ein beinahe haremartiges Dasein beschränkt, sehnte sich dauernd nach dem Erleben, das für sie allein die Form der Liebe annehmen konnte; wenn sie aber außerehelich liebte, war diese Liebe entweder voll Entsagung oder voll Gefahr. Selbst der Kindererziehung, die ihr eigentliches Gebiet hätte werden

sollen, war diese Frau nicht gewachsen, denn ihre geistigen Fähigkeiten schlummerten allzu tief; ihre Liebe zu den Kindern war nichts als Anhänglichkeit an die Nachkommenschaft. Ein derartiges Dasein der Familie, in der der Ehemann ein volles Ausleben im Beruf, im Zusammensein mit Freunden, im politischen Kampfe genießt, während die Frau auf die Häuslichkeit allein beschränkt bleibt, existiert natürlich auch heute noch in Spanien, besonders im Süden, in Andalusien und überhaupt in Provinzen, in denen der Einfluß der Kirche noch stark ist.

Dieser Welt gegenüber entsteht heute eine neue Form des Daseins, ein neues Streben bei den Frauen. Die Republik brachte ihnen die Gleichstellung mit dem Manne, die sonderbarer Weise auf dem politischen Gebiete begann; die Frauen Spaniens haben jetzt das Wahlrecht. Die Konstitution stellte die unehelichen Kinder den ehelichen gleich. Dann kam das Gesetz, das die Ehescheidung möglich machte. Das Frauenstudium wird stark propagiert; Studentinnen gibt es nicht nur auf der medizinischen Fakultät, sondern auch auf allen anderen einschließlich der Technik. In der Volksvertretung sitzen Frauen. Sie sind zu den höchsten Staatsämtern zugelassen. Frauen wirken in den politischen Parteien. Frauen arbeiten im Büro und in Geschäftshäusern. Und sie haben Dancings, Kaffeehäuser, das Zigarettenrauchen und den Flirt entdeckt. Selbst mit dem Sport liebäugeln sie bereits. Und die Tendenz der jung Verheirateten ist es, das Ein- oder Zweikindersystem einzuführen.

Die Entwicklung geht, besonders in Madrid, schnell vorwärts und ist natürlich mit gewissen Uebergangerscheinungen behaftet. Wie in allen solchen Fällen neigen die Frauen zur Uebertreibung. Außerordentlich stark tritt das bei den Ehescheidungen in Erscheinung. Seit dem Erlaß des Gesetzes wurden in wenigen Monaten über 700 Gesuche um Scheidung von den Frauen in Madrid eingereicht. Natürlich stammen diese Gesuche hauptsächlich aus vermögenden Kreisen, denn im Proletariat ist man formloser und löst die Ehe ohne so viele Formalitäten. Im allgemeinen kann man sagen, daß sich die Frauen aus dem Bürgertum mehr der geistigen, die aus dem Proletariat mehr der rein politischen Tätigkeit zugewandt haben; in die Versammlungen der Gewerkschaften kommen zahlreiche Frauen. Aber auch in einer anderen gesellschaftlichen Schicht sind die Frauen auf ihre Art politisch aktiv geworden, namentlich die Aristokratinnen und monarchistisch-katholisch gesinnten Frauen. Es gibt sechs große Frauenklubs in Madrid, davon fünf mit ausgesprochen monarchistischen Tendenzen. Diese Frauen manifestieren ihre Weltanschauung auf eine sehr intensive Art. Sie beschimpfen Republikaner, besonders Republikanerinnen, trotzten oft republikanischen Verordnungen, tragen als Kennzeichen ein Kreuz auf der Brust usw. Vielleicht ist dies die Ursache, daß die Republikaner die Folgen der Teilnahme der Frauen an den Wahlen ein wenig fürchten, denn sie vermuten, daß in Wirklichkeit die Priester und nicht die Frauen wählen. Aber diese Befürchtung ist kaum gerechtfertigt, denn trotz der einbrechenden Wandlung steht die spanische Frau noch so sehr im Banne ihrer Familie, daß sie wohl nur so stimmen wird wie ihr Ehemann. Nein, die Republik hat kaum etwas von den Frauen zu befürchten; die Frauen Spaniens aber haben der Republik viel zu verdanken: die Erschließung des Lebens schlechthin.

S. K r a m s t y k.

Krisenfestigkeit des weiblichen Arbeitsmarktes

Die große Krisenkatastrophe läßt bestimmte Anzeichen der Entwicklung des Arbeitsmarktes deutlich hervortreten. Es zeigt sich z. B., daß die Arbeiterinnen vielfach in erheblich geringerem Maße von der Arbeitslosigkeit betroffen werden als die männlichen Arbeiter. Das Landesarbeitsamt Rheinland macht in seinem Bericht vom 21. Juni folgende Feststellung: „Der Anteil der weiblichen Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Rheinland betrug am 1. Januar 1928 33,4 Proz., am 1. Januar 1932 37 Proz. und am 1. Juni 1932 36 Proz. Es ergibt sich also für den weiblichen Arbeitsmarkt das Bild einer erheblich größeren Stabilität der Beschäftigtenverhältnisse als bei den männlichen Beschäftigten. Aus der Anteilziffer, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 1. Juni 1932 von 33,4 auf 36,0 erhöhen konnte, ist weiter festzustellen, daß der Einbruch der Arbeitslosigkeit auf dem weiblichen Arbeitsmarkt bei weitem nicht die scharfen Formen angenommen hat wie auf dem männlichen Arbeitsmarkt.“

Vielleicht mag es in manchen Industriezweigen oder Berufen anders sein. Immerhin dürfte sich im großen und ganzen die Tatsache ergeben haben, daß der weibliche Arbeitsmarkt krisenfester als der männliche ist.